

ILSFELDER NACHRICHTEN

Kreis Heilbronn mit den Teilorten Abstetterhof | Auenstein | Helfenberg | Schozach | Wüstenhausen

www.ilsfeld.de

Diese Ausgabe erscheint auch online auf NUSSBAUM.de

Donnerstag, 8. Januar 2026 | Nr. 1/2



Liebe Bürgerinnen und Bürger von Ilsfeld, Auenstein, Schozach, Helfenberg, Wüstenhausen und Abstetterhof,

im Namen des Gemeinderats und der Gemeindeverwaltung sowie auch ganz persönlich wünsche ich Ihnen für das Jahr 2026 alles Gute – insbesondere, Gesundheit, Zufriedenheit, Glück und Erfolg.

Auch das kommende Jahr wird wieder mit verschiedenen Herausforderungen für uns persönlich sowie für unsere Gemeinde verbunden sein. Gemeinsam werden wir jedoch Wege finden, um sowohl bestehende als auch neue Aufgaben und Problemstellungen erfolgreich zu bewältigen.

Ich blicke voller Vorfreude einem Jahr mit vielfältigen Aufgaben entgegen und freue mich dabei besonders auf die Begegnungen sowie auf viele anregende und gute Gespräche mit Ihnen.

Herzliche Grüße

Bernd Bordon
Bürgermeister



INHALT

- Seite 4
Notdienste
- Seite 2
Ilsfelder Nachrichten
Auf einen Blick
Rathaus aktuell
- Seite 3
Amtliche Bekanntmachungen
Ilsfeld aktuell
Umwelt aktuell
Feuerwehr
Soziale Einrichtungen
Tageseinrichtungen
für Kinder
Schulen
- Seite 22
Kirchliche Nachrichten
Parteinachrichten
- Seite 29
Vereinsnachrichten
Sonstiges
- ab Seite 38
Werbung

ilsfeld tradition & weitsicht



Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Schulkindbetreuung Atlantis:

Eine/n engagierte/n Mitarbeiter/in (m/w/d) mit einem Beschäftigungsumfang von 50% bis 70%

Was Sie erwarten wird...

Die Schulkindbetreuung Atlantis ist eine Betreuungseinrichtung für Kinder der Klassen 1 bis 4. Sie arbeitet eng mit der Steinbeis Gemeinschaftsschule zusammen und unterstützt sowie ergänzt deren Ganztagsangebot.

Die Aufgaben der Schulkindbetreuung umfassen:

- Aufsicht und Betreuung der Kinder bei spielerischen und freizeitbezogenen Angeboten nach dem Unterricht
- Planung und Durchführung von Aktivitäten und Angeboten im Rahmen des Ganztagsbetriebs
- Förderung der sozialen Kompetenzen der Kinder
- Mitwirkung in der Ferienbetreuung einschließlich Gestaltung eines abwechslungsreichen Rahmenprogramms
- Begleitung und Unterstützung bei der Erledigung ihrer Hausaufgaben im Ganztagsbereich (montags, dienstags und donnerstags)
- Begleitung der Kinder während des Mittagessens und Unterstützung eines angenehmen Miteinanders
- Enge Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Grundschule

Die Öffnungszeiten sind:
täglich von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich gerne an:
Nicole Friedrich (Fachbereichsleitung), Tel. 07062/9042-52,
E-Mail: nicole.friedrich@ilsfeld.de oder Rebecca Frank
(Personalverwaltung), Tel. 07062/9042-21,
E-Mail: rebecca.frank@ilsfeld.de

Die vollständige Ausschreibung und weitere Informationen finden Sie über den QR-Code oder unter: www.ilsfeld.de

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an das Bürgermeisteramt Ilsfeld, Rathausstr. 8, 74360 Ilsfeld – gerne auch per E-Mail an: bewerbungen@ilsfeld.de




REGIONAL DENKEN - REGIONAL HANDELN

ilsfeld tradition & weitsicht



Die Gemeinde Ilsfeld trauert um

Frau Inge Gansky

die am 14. Dezember 2025 im Alter von 81 Jahren verstorben ist.

Frau Gansky war von 1981 bis 1984 Mitglied des Gemeinderats unserer Gemeinde. In dieser Zeit brachte sie sich mit Engagement und Verantwortungsbewusstsein in die kommunalpolitische Arbeit ein. Dafür danken wir ihr herzlich.

Unser Mitgefühl sowie unsere Anteilnahme gelten ihren Angehörigen.

Für den Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung
Bernd Bordon
Bürgermeister

Rathaus aktuell

Verschiedenes

Leerung der Rest- und Bioabfallbehälter ab 2026 nur noch mit Chip

Achtung: Seit dem 1. Januar 2026 werden nur noch Rest- und Bioabfallbehälter geleert, die mit einem Ident-System ausgestattet sind. Die alten Behälter ohne Ident-System (Chip) werden ab Januar 2026 nicht mehr geleert!

Verkauf der Rest- und Gartenabfallsäcke ab 2026

Die Umstellung auf ein neues Sammel- und Gebührensysteem in der Abfallwirtschaft ab 2026 bringt Veränderungen mit sich.

Ab 1.1.2026 wird der Verkauf der Rest- und Gartenabfallsäcke in der Gemeinde nur noch über die Bürgerbüros:

Bürgerbüro Ilsfeld

König-Wilhelm-Straße 75

und

Bürgerbüro Auenstein

Hauptstraße 12

angeboten (Verkaufsstelle Stengel/Ilsfeld und Stengel/Auenstein sowie Dunz entfallen)



Foto: Wirtschaft und Finanzen

	60 Liter-Gartenabfallsack (1,50 €) kann bei Bedarf bei jeder Leerung hinzugestellt werden * Wöchentliche Abfuhrtermine von Mitte Juni bis Mitte August (in Gebühr enthalten).
	50 Liter-Restabfallsack (7,00 €) kann bei Bedarf bei jeder Leerung hinzugestellt werden

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Landratsamt Ludwigsburg

- Untere Flurbereinigungsbehörde -

Flurbereinigung Oberstenfeld/Beilstein (HRB Prevorster Tal)

Landkreis Ludwigsburg

Flurbereinigungsbeschluss

vom 19.12.2025

1. Das Landratsamt Ludwigsburg -untere Flurbereinigungsbehörde- ordnet hiermit die Flurbereinigung Oberstenfeld/ Beilstein (HRB Prevorster Tal) als vereinfachtes Verfahren nach § 86 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) an.

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst in der Gemeinde Oberstenfeld (Landkreis Ludwigsburg), von der Gemarkung Gronau Teile der Gewanne Prevorster Tal, Winkelwiesen, Mühlbach, Seeweinberge, Seewiesenwegle, Ölbach, nach Nassach, Blenzleswiesen, Kurzacher Bach und Winkelwiesenbach und in der Stadt Beilstein (Landkreis Heilbronn), von der Gemarkung Beilstein Teile der Gewanne Prevorster Tal, kalter Berg und Ölbach.

Es wird mit einer Fläche von rd. 14 ha festgestellt. Seine Abgrenzung ist aus der Gebietskarte vom 19.12.2025 ersichtlich. Die Begründung und die Gebietskarte sind Bestandteile dieses Beschlusses.

2. An der Flurbereinigung sind beteiligt

- als Teilnehmer die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke. Sie bilden die Teilnehmergemeinschaft.
- als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken sowie die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebiets mitzuwirken haben.

Die mit der Bekanntgabe dieses Beschlusses entstehende Teilnehmergemeinschaft führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Oberstenfeld/Beilstein (HRB Prevorster Tal)“. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in 71720 Oberstenfeld-Gronau.

3. Dieser Beschluss mit Begründung und Gebietskarte liegt einen Monat lang – vom 1. Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet – in den Rathäusern von Oberstenfeld und Beilstein sowie in den Rathäusern von Großbottwar, Spiegelberg, Aspach, Steinheim an der Murr, Ilselfeld und Untergruppenbach während der ortsüblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tag nach der Bekanntgabe sämtlicher Unterlagen in der Gemeinde ein.

Zusätzlich kann der Beschluss mit Begründung und Gebietskarte auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/4107) eingesehen werden.

Datenschutzrechtliche Hinweise zu den personenbezogenen Daten, die im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens erhoben werden, können auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/4107) sowie auf der Internetseite des Landratsamts Ludwigsburg eingesehen werden.

- 4.1 Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, z. B. Pachtrechten, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Landratsamt Ludwigsburg -untere Flurbereinigungsbehörde – Hindenburgstraße 30/1, 71638 Ludwigsburg anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monats-Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landratsamt – Untere Flurbereinigungsbehörde – die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristab-

laufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsakts in Lauf gesetzt worden ist.

- 4.2 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Landratsamtes nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Landratsamt kann den früheren Zustand, notfalls mit Zwang, wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dient.

- 4.3 Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes beseitigt werden, andernfalls muss das Landratsamt Ersatzpflanzungen anordnen.

- 4.4 Wer gegen die unter Nr. 4.2 bis 4.3 genannten Vorschriften verstößt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

- 4.5 Neben den unter 4.1 bis 4.3 genannten Einschränkungen gelten die Beschränkungen nach dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz sowie dem Naturschutzrecht (Dauergrünlandumwandlungsverbot, Biotop- und Artenschutz) unverändert weiter.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Ludwigsburg mit Sitz in Ludwigsburg erhoben werden.

gez. Stadler (OVR)

D.S.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk und gegen die Datenübermittlung an das Staatsministerium

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) Auskunft erteilen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Die Meldebehörde übermittelt darüber hinaus gemäß § 12 der Meldeverordnung dem Staatsministerium zur Ehrung von Alters- und Ehejubilaren durch den Ministerpräsidenten Daten der Jubilarinnen und Jubilare aus dem Melderegister. Davon umfasst sind zum Beispiel der Familiename, Vornamen, Doktorgrad, Geschlecht, die Anschrift sowie das Datum und die Art des Jubiläums.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

Der Widerspruch kann bei der Gemeinde Ilselfeld, Bürgerbüro Ilselfeld, König-Wilhelm-Straße 75, 74360 Ilselfeld und beim Bürgerbüro Auenstein, Hauptstraße 12, 74360 Ilselfeld-Auenstein eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft

Die Meldebehörde übermittelt die in § 42 Bundesmeldegesetz (BMG), § 6 des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz und § 18 Meldeverordnung aufgeführten Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an die betreffenden Religionsgesellschaften.

Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjäh-

BEREITSCHAFTSDIENSTE

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Für die Dienstgruppe:

Dr. Iris Bozenhardt-Stavrakidis
Dr. Heike Fellger
Dr. Jürgen Röck/Dr. Petra Neugebauer,
Dr. Jargon
Dr. Tobias Buchholz
Dr. Bianca Gruber/Dr. Martin Pelzl
Dr. Hanne Steck
Dr. Claudia Bucur
... gilt in Vertretung Ihres Hausarztes

Ärztlicher Bereitschaftsdienst (bundesweit)

Tel. 116 117 (Anruf ist kostenlos)
– wenn die Arztpraxis geschlossen hat –

Für die Ärztegruppe Oberstenfeld

Britsch, Frenzel, Koch, Pfeilmeier, Sundmacher ist der Ärztliche Bereitschaftsdienst Ludwigsburg, Am Zuckerberg 89 unter der Tel.-Nr. 07141/6430430 zuständig.

Ärzte

Allgemeinärzte

Dres. Buchholz/Fellger/Hulde

König-Wilhelm-Str. 74/76, Ilsfeld
Tel. 95030

MVZ Buderer-Group, Ilsfeld

König-Wilhelm-Str. 74/76, Ilsfeld
Tel. 914210

Augenarzt

Dr. Staudinger

König-Wilhelm-Str. 105/1, Ilsfeld
Tel. 975050

Frauenarzt

Dr. Dali Konstanz

König-Wilhelm-Str. 74/76, Ilsfeld
Tel. 9159440

Nuklearmedizinische Praxis:

Dr. Jörg Seeberger

Raiffeisenstr. 4, Ilsfeld
Tel. 9244024

Unsere Öffnungszeiten

Rathaus Ilsfeld und Bürgerbüro

Tel. 07062/9042-0

Mo., Di.	8.00 – 12.30 Uhr
	14.00 – 16.00 Uhr
Mi.	8.00 – 12.30 Uhr
	14.00 – 18.00 Uhr
Do., Fr.	8.00 – 12.30 Uhr

Bürgerbüro in Auenstein

in der Volksbank, Hauptstr. 12,
Tel. 07062/9042-82

Das Bürgerbüro Auenstein hat folgende Öffnungszeiten:

Mo., Di., Do., Fr.	9.00 – 12.30 Uhr
Do.	14.00 – 18.00 Uhr,
Mi.	geschlossen

Weitere Informationen finden Sie auch auf der Homepage der Gemeinde Ilsfeld unter www.ilsfeld.de

Für Fragen und Anregungen können Sie uns auch eine E-Mail an
gemeinde@ilsfeld.de
zukommen lassen.

Tierärzte:

Dr. Starker, Schulstr. 37, Ilsfeld, Auenstein
Tel. 07062/62330

Dr. Bühler-Leuchte, Von-Gaisberg-Str. 15/1,
Ilsfeld, Helfenberg
Tel. 07062/914448

Dr. Franke, Nordstr. 36/1, Ilsfeld
Tel. 07062/9760930

Zahnärzte:

Dr. Markus Stredicke,
Zahnärztin Dr. Anna Kövari,
Zahnarzt Georgios Tsilofitis
Auensteiner Str. 30, Ilsfeld, Tel. 61555

Grit Schad,

König-Wilhelm-Str. 60, Ilsfeld, Tel. 9797567

Oralchirurgie und Implantologie

Praxiskliniken JEGGLE ZEIDLER

Dr. Jeggle und Dr. Zeidler
im Gesundheitszentrum Ilsfeld-Auenstein
Beilsteiner Str. 33, Ilsfeld-Auenstein,
Tel. 07062/676000

Das Zahnärztekabinett:

Dres. Klein/Tschritter/Burger/Müller
Schwabstr. 58, Ilsfeld, Tel. 973370

Kieferorthopädie:

Annekathrin Tschritter,
Schwabstr. 58, Ilsfeld, Tel. 9733720

Endodontie:

Dr. Cornelia Grau
König-Wilhelm-Str. 74/76, Tel. 9769640

Unfallrettungsdienst

Rettungsleitstelle Heilbronn,
Am Gesundbrunnen 40, **Tel. 112**

Krankentransporte

Rettungsleitstelle Heilbronn
Am Gesundbrunnen 40, **Tel. 19222**

Kinderärztlicher Bereitschaftsdienst

Kinderklinik Heilbronn, Tel. 07131/490
an Samstagen, Sonn- und Feiertagen
8.00 – 22.00 Uhr

Wichtige Telefonnummern

Gemeinde Ilsfeld Tel. 07062/9042-0

Bauhof Tel. 07062/9042-72

Freibad Tel. 9155580

Polizei Tel. 110

Polizeiposten Ilsfeld Tel. 07062/915550

Feuerwehr Tel. 112

Diakoniestation Schozach-Bottwartal

Tel. 07062/973050

Gasversorgung Tel. 07144/266211

Stromversorgung Tel. 07144/266233

Nahwärmeversorgung Notfall-Nr.

Tel. 9042-49

Wasserversorgung Tel. 9042-44, -45

Wasserversorgung Notfall-Nr.

Tel. 0152/22987063

Bürgerbus fährt vorläufig nicht!

Telefonseelsorge HN Tel. 0800/1110111

Ärztlicher Bereitschaftsdienst für Patienten mit Hals-, Nasen-, Ohrenerkrankungen

HNO-ärztlicher Bereitschaftsdienst an Wochenenden und Feiertagen in der HNO-Bereitschaftspraxis an der HNO-Klinik im Klinikum am Gesundbrunnen.

Öffnungszeiten der Bereitschaftspraxis

Sa., So. und Feiertag 10.00 bis 20.00 Uhr

Patienten können ohne Voranmeldung in die Praxis kommen.

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

Sofern der Haustierarzt nicht erreichbar!

Rufnummer für den tierärztlichen Notdienststring:
01805/843736

Die Patientenbesitzer werden über diese Nummer nach einer kurzen Bandansage automatisch an die notdiensthabende Praxis weitergeleitet.

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Einheitliche Rufnummer für Baden-Württemberg 0761/12012000

Hebamme

Melanie Luzens
Tel. 07062/9786807, mobil 0176/24485574
Hebamme.luzens@web.de, www.luzens.de

Apothekenbereitschaftsdienst

jeweils von 8.30 Uhr bis nächsten Tag

8.30 Uhr:

Apothekensuche: 0800/0022833 oder
www.ak-bw.notdienst-portal.de/

Samstag, 10.1.2026

Ostend-Apotheke, Herbststr. 15
Heilbronn, Tel. 07131/3992100

Sonntag, 11.1.2026

Hölderlin-Apotheke, Bahnhofstr. 26
Lauffen am Neckar, Tel. 07133/4990

Tag und Nacht für Sie zu sprechen:

Notruf für misshandelte Frauen

Tel. 07131/507853

Notruf für Kinder und Jugendliche

Kreisjugendamt HN Tel. 07131/994555

Außensprechstunde der Psychologischen Beratungsstelle in der Diakoniestation, Bahnhofstr. 2, Ilsfeld, Terminvereinbarung unter Tel. 07131/964420

Essen auf Rädern Tel. 07063/9339444

Proindividuum Pflegedienst GmbH

Ilsfeld Tel. 07062/6598660

Außensprechstunde des Jugendamtes, Allgemeiner Sozialer Dienst, Rathausstr. 8 im Rathaus Ilsfeld, Terminvereinbarung Tel. 07131/994-305

rigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Die Datenübermittlung umfasst zum Beispiel Angaben zu Vor- und Familiennamen, früheren Namen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht oder derzeitigen Anschriften.

Die Familienangehörigen haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsgesetzes benötigt werden. Diese Zweckbindung wird der öffentlich-rechtlichen Gesellschaft als Datenempfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

Der Widerspruch kann bei der Gemeinde Ilselfeld, Bürgerbüro Ilselfeld, König-Wilhelm-Straße 75, 74360 Ilselfeld und beim Bürgerbüro Auenstein, Hauptstraße 12, 74360 Ilselfeld-Auenstein eingelegt werden. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übertragung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden: Familiennamen, Vornamen und die gegenwärtige Anschrift.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

Der Widerspruch kann bei der Gemeinde Ilselfeld, Bürgerbüro Ilselfeld, König-Wilhelm-Straße 75, 74360 Ilselfeld und beim Bürgerbüro Auenstein, Hauptstraße 12, 74360 Ilselfeld-Auenstein eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Gemäß § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) in der seit 1. November 2015 geltenden Fassung darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs Monaten vor der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten sogenannte Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen. Die Auswahl ist an das Lebensalter der betroffenen Wahlberechtigten gebunden. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Die Wahlberechtigten haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch kann bei der Gemeinde Ilselfeld, Bürgerbüro Ilselfeld, König-Wilhelm-Straße 75, 74360 Ilselfeld und beim Bürgerbüro Auenstein, Hauptstraße 12, 74360 Ilselfeld-Auenstein eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 Bundesmeldegesetz (BMG) Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18.

Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

Der Widerspruch kann bei der Gemeinde Ilselfeld, Bürgerbüro Ilselfeld, König-Wilhelm-Straße 75, 74360 Ilselfeld und beim Bürgerbüro Auenstein, Hauptstraße 12, 74360 Ilselfeld-Auenstein eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten zum Zwecke der Information der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger bei Wahlen und Abstimmungen

Gemäß § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) dürfen bei Wahlen und Abstimmungen, an denen auch ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger teilnehmen können, die Meldebehörden die in § 44 Absatz 1 Satz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) bezeichneten Daten (Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache) sowie die Angaben über die Staatsangehörigkeit dieser Unionsbürgerinnen und Unionsbürger nutzen, um ihnen Informationen von Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen zuzusenden, vgl. § 2 Absatz 3 des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz (BW AGBMG).

Die betroffenen Personen haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch kann bei der Gemeinde Ilselfeld, Bürgerbüro Ilselfeld, König-Wilhelm-Straße 75, 74360 Ilselfeld und beim Bürgerbüro Auenstein, Hauptstraße 12, 74360 Ilselfeld-Auenstein eingelegt werden.

Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Aus dem Gemeinderat

Sitzungsbericht Gemeinderat vom 9.12.2025

In seiner Sitzung am 9. Dezember 2025 um 19.00 Uhr befasste sich der Gemeinderat mit folgenden Tagesordnungspunkten:

TOP 1

Bekanntgabe nicht öffentlicher Beschlüsse

Bürgermeister Bordon gab bekannt, dass der Gemeinderat in seiner nicht öffentlichen Sitzung am 18.11.2025 Beschlüsse zu zwei Personalgelegenheiten getroffen hat. Dabei ging es um eine Kündigung während der Probezeit sowie um die rückwirkende Höhergruppierung der Einrichtungsleitung der Schulkindbetreuung.

TOP 2

Waldbericht 2025 und forstlicher Betriebsplan 2026

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßte Bürgermeister Bordon unsere Försterin Frau Muth.

Frau Maike Muth berichtete über die aktuelle Situation im Wald bzw. die Rahmenbedingungen für die Waldwirtschaft im Gemeindewald Ilselfeld. Dabei informierte sie auch über die ab Dezember 2026 kommende EU-Verordnung „Deforestation Regulation (EUDR) – Verordnung für entwaldungsfreie Produkte“, welche einen Herkunfts- und Lieferkettennachweis bis zum Endkunden fordert. Weiter berichtete sie, dass seit dem Jahr 2022 2700 neue Bäume gepflanzt wurden. Dabei wurden 13 unterschiedliche Baumarten gepflanzt, um mit Vielfältigkeit die Risiken des Klimawandels zu minimieren. Zudem stellte sie den forstlichen Betriebsplan für das Jahr 2026 vor, erläuterte den Sachverhalt anhand einer Präsentation im Detail und stand anschließend für Fragen zur Verfügung.

Nach ausführlicher Beratung nahm der Gemeinderat bei 15 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung den Waldbericht des Landkreises

Heilbronn 2025 zur Kenntnis und stimmte dem forstlichen Betriebsplan, bestehend aus dem „Haushaltsplan Wald 2026“ sowie dem „Naturalplan Wald 2026“ zu.

TOP 3

Neukalkulation der Beträge für den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Ilsfeld sowie Neufassung der Feuerwehrkostenersatzsatzung und Feuerwehrentschädigungssatzung

I.) Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung

In der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung (FwKS) wird die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Ilsfeld geregelt. Neben den Regelungen nach § 3 der FwKS, wann Einsätze der Feuerwehr kostenersatzpflichtig sind, wird in § 5 FwKS i.V.m. der Anlage zu § 5 Abs. 1 FwKS auch die Höhe des Kostenersatzes festgelegt.

Für genormte Feuerwehrfahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Fahrzeuge der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.03.2024. Hier bedarf es keiner Kalkulation von separaten Sätzen für die entstehenden Kosten. Jedoch müssen die Stundensätze für Einsatzkräfte regelmäßig neu kalkuliert werden. Grundlage hierfür ist § 34 Abs. 4 bis 8 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG). Entsprechend § 34 Abs. 5 FwG setzen sich die Stundensätze für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte aus den beim Einsatz gewährten Entschädigungen für Verdienstausfall und Auslagen sowie für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilung ent-

stehenden jährlichen Kosten, die auf Grundlage von 80 Stunden je Feuerwehrangehörigem berechnet werden, zusammen. Durch Satzung können Durchschnittssätze festgesetzt werden.

Zuletzt wurden diese Sätze mit Beschluss des Gemeinderates vom 29.09.2020 angepasst. Damals umfasste die Kalkulation die Jahre 2016 bis 2019 (jeweils einschließlich).

Entsprechend der Mustersatzung für die Feuerwehrkostenersatzsatzung vom 6.11.2018 sind die Kostensätze alle 4 bis 5 Jahre neu zu kalkulieren. Wir haben die Kalkulation neu vorgenommen und dieses Mal die Jahre 2021 bis 2024 (jeweils einschließlich) mitberücksichtigt. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde das Jahr 2020 nicht in die Kalkulation mit aufgenommen. Der Kalkulationszeitraum umfasst, wie bei der letztmaligen Kalkulation damit insgesamt vier Jahre.

Wie in § 34 Abs. 5 FwG ausgeführt, setzen sich die Stundensätze wie folgt zusammen:

- die gewährte Entschädigung für Verdienstausfall und Auslagen, entsprechend der Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) und
- die jährlichen Kosten für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilung, auf Grundlage von 80 Stunden je Feuerwehrangehörigem

Die Kalkulation der Kosten unter b) wurde durch die Finanzverwaltung durchgeführt. Als Grundlage hierfür dient die Mustersatzung für die Feuerwehrkostenersatzsatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg mit den entsprechenden Ausführungen zu den einzelnen Kostengruppen.

Anbei die Übersicht über die Kalkulation:

Feuerwehr

Kosten von 2021-2024, die unmittelbar der Person des FW-Angehörigen der Einsatzabteilung zuzuordnen sind

Produkt-Sachkonto		2021	2022	2023	2024	Durch-schnitt von 2021-2024
12600000-44210000	Summe Aufwendungen Übungs-/ Funktions-Entschädigungen	19.236,00	21.198,00	26.258,00	26.123,00	23.203,75
12600000-44210000	Aufwendungen Bereitschaft bei Einsätzen [lfd. AAO alarmierte und angerückte Feuerwehrangehörige, welche aber tatsächlich nicht ausgerückt sind.]	5.190,00	4.950,00	5.310,00	7.995,00	5.861,25
12600000-42610000 12600000-42710000	Verdienstausfall für Fortbildungen	0,00	1.430,15	6.339,16	1.085,16	2.213,62
12600000-42220000 12600000-42610000 12600000-42710000 12600000-44520000	Dienst- und Schutzkleidung, Kleiderpflege	17.460,56	27.823,76	17.753,33	146.441,76	52.369,85
12600000-42610000 12600000-42710000 12600000-44210000	Aus- und Fortbildung, Umschulung	6.231,25	12.356,94	8.784,64	12.669,73	10.010,64
12600000-42610000 12600000-42710000	Führerschein Klasse C	365,46	784,91	454,70	4.211,94	1.454,25
12600000-42710000	Arbeitsmedizinische Untersuchung	4.194,93	2.748,58	3.870,60	5.231,87	4.011,50
12600000-42210000 12600000-42220000 12600000-42710000	Meldeempfänger	770,53	6.077,10	599,76	16.420,22	5.966,90
12600000-44410000	Unfallkasse BW/WGV	9.561,20	9.570,69	10.179,49	4.620,94	8.483,08
12600000-44290000	Mitgliedsbeitrag Kreisfeuerwehrverband	571,00	580,00	835,00	839,50	706,38
Gesamt		63.580,93	87.520,13	80.384,68	225.639,12	114.281,22

Ermittlung der Anzahl und Bemessungsgrundlage der Feuerwehrangehörigen

Zahl der Angehörigen 01.01. des vorangegangenen Kalenderjahres

	2021	2022	2023	2024	Durchschnitt
Feuerwehrangehörige:	01.01.2021	01.01.2022	01.01.2023	01.01.2024	

Anzahl Feuerwehrangehörige gerundet

99 Feuerwehrangehörige

Bemessungsgrundlage

80 jährliche Einsatzstunden pro Feuerwehrangehöriger

7920 h

Ermittlung Kosten Personal

sonstige jährliche Kosten / Anzahl der Feuerwehrabteilung der Einsatzabteilung x 80 Stunden

Kosten Personal

Kosten Durchschnitt 2021-2024	Bemessungsgrundlage 80 Stunden Angehörige 98 * 80 h	Einsatzkosten je Einsatzkraft je Stunde
114.281,22 €	7920	14,43 €

In der letzten Kalkulation aus dem Jahr 2020 (Kalkulationsgrundlage waren die Jahre 2016 bis 2019) lagen die Einsatzkosten je Einsatzkraft und Stunde bei 10,30 Euro.

Hinzuzurechnen sind nun noch die Entschädigungssätze für Verdienstausfall und Auslagen entsprechend der Feuerwehrentschädigungssatzung (Kosten unter a).

Die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ilsfeld nach § 16 FwG (FwES) umfasst die Entschädigung für Einsätze, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, zusätzliche Entschädigungen und für den Übungsdienst. Sie wurde letztmalig mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 27.2.2019 angepasst.

Grundlage für die damalige Anpassung waren steuerliche Themen sowie eine Empfehlung des Landesfeuerwehrverbandes zusammen mit dem Städte- und Gemeindetag Baden-Württemberg für neue Orientierungssätze.

In der Gemeindetags-Info vom 5.8.2025 sowie 29.9.2025 heißt es, dass Gemeindetag, Städtetag und der Landesfeuerwehrverband die erstmals im Oktober 2017 gemeinsam veröffentlichten Orientierungswerte zur Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige fortgeschrieben haben. Diese Orientierungswerte haben sich in der Praxis bewährt. Im Schreiben heißt es weiter: „Die Orientierungswerte sollen in Anlehnung an den Turnus der Kommunalwahlen zukünftig in der Regel nach fünf Jahren fortgeschrieben werden. Es wird empfohlen, auch in der Praxis von einer häufigeren Anpassung abzusehen.“

Im Zuge der aktuellen Fortschreibung der Orientierungswerte wurden die jeweils vorgesehenen Beträge angepasst, die bisherige Systematik bleibt jedoch unverändert:

Für die pauschalierte Abgeltung des Verdienstausfalls und des Auslagenersatzes ist ein einheitlicher Durchschnittssatz in Höhe von 13 bis 21 Euro je Stunde vorgesehen. Dieser Rahmen berücksichtigt die seit der erstmaligen Veröffentlichung der Orientierungswerte gestiegenen Stundenlöhne im Hinblick auf den Ausgleich des Verdienstausfalls, sowie die allgemeinen Preissteigerungen beim Auslagenersatz und betont zugleich das Ehrenamt, das sich von einer entgeltlichen Tätigkeit unterscheidet.

Anlage 2

Tabelle „Orientierungswerte Entschädigung für Einsätze und weitere 2025“

Entschädigungsgrund	Vorgeschlagener Korridor
Entschädigung für Einsätze durch pauschalierten Verdienstausfall und Auslagenersatz nach einem einheitlichen Durchschnittssatz	13,00 bis 21,00 EUR pro Stunde
Aufwandsentschädigung für Aus- und Fortbildung ...	
▪ ... außerhalb der regulären Arbeitszeit	Nach örtlichen Verhältnissen
▪ ... während der Arbeitszeit	Entschädigung des konkret nachgewiesenen Verdienstausfalls ¹⁾
Entschädigung für haushaltführende Personen	Nach örtlichen Verhältnissen ²⁾ . Bei der pauschalierten Entschädigung entspricht sie der Einsatzentschädigung
Entschädigung für Sicherheitswachdienste	13,00 bis 21,00 EUR pro Stunde

1) Damit ist gewährleistet, dass Feuerwehrangehörige, die an einem Wochentag (= Arbeitstag) für die Aus- und Fortbildung nach § 15 Absatz 1 FwG freigestellt ist, auch seinen tatsächlich entstandenen Verdienstausfall erhält, wenn der Arbeitgeber nicht fortzahlt.

2) Die Entschädigung von Personen, die den Haushalt führen, sollte der pauschalierten Einsatzentschädigung für die übrigen Feuerwehrangehörigen entsprechen.

Nachrichtlich die Empfehlung des Gemeindetags, Städtetags und Landesfeuerwehrverbandes aus dem Jahr 2017:



Entschädigungsgrund	Vorgeschlagener Korridor
Entschädigung für Einsätze durch pauschalierten Verdienstausfall und Auslagenersatz nach einem einheitlichen Durchschnittssatz	8,00 - 15,00 Euro pro Stunde
Aufwandsentschädigung für Aus- und Fortbildung	Nach örtlichen Verhältnissen
Entschädigung für haushaltführende Personen	Nach örtlichen Verhältnissen
Entschädigung für Sicherheitswachdienste	8,00 - 12,00 Euro pro Stunde

Seither hatten wir in unserer Feuerwehrentschädigungssatzung den Wert von 15 Euro pro Stunde – lt. den Empfehlungen aus dem Jahr 2017 – mit aufgenommen.

Der Feuerwehrausschuss der Freiwilligen Feuerwehr Ilsfeld wurde zu diesem Thema ebenfalls in seiner Sitzung vom 5.11.2025 gehört. Aufgrund der aktuellen finanziellen Lage der Gemeinde Ilsfeld wurde im Feuerwehrausschuss beraten, den Entschädigungssatz nur auf 18 Euro pro Stunde anzuheben und von einer Anpassung auf bis zu 21 Euro pro Stunde derzeit abzusehen. Dieser Wert liegt in der Mitte zwischen den seitherigen 15 Euro pro Einsatzstunde und dem Maximalwert von 21 Euro pro Einsatzstunde. Dieser Entschädigungssatz wird dann auch in die Kostenkalkulation für die Feuerwehrkostenersatzsatzung mit aufgenommen. Somit ergibt sich mit dem kalkulierten Wert (siehe oben) folgende Berechnung:

Ermittlung Kosten Personal		
sonstige jährliche Kosten / Anzahl der Feuerwehrabteilung der Einsatzabteilung x 80 Stunden		
Kosten Personal		
Kosten Durchschnitt 2021-2024	Bemessungsgrundlage 80 Stunden Angehörige 98 * 80 h	Einsatzkosten je Einsatzkraft je Stunde
114.281,22 €	7920	14,43 €
Ermittlung Kostenersatz Personal		
Kostenersatz Personal		
Kosten je Einsatzkraft je Stunde	Entschädigung laut Entschädigungssatzung je Einsatzkraft je Stunde	Kostenersatz je Einsatzkraft je Stunde
14,43 €	18,00 €	32,43 €

Da wir lt. Kostenersatzsatzung halbstündlich abrechnen wird empfohlen den Stundensatz pro Einsatzstunde auf **32,40 Euro** festzulegen. Dieser Abrechnungssatz ist auch für halbe Stunden entsprechend teilbar und wir bleiben damit unter der kalkulatorisch ermittelten Kosten-Obergrenze.

II.) Feuerwehr-Entschädigungssatzung

Wie unter Punkt I.) erwähnt, wurde die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ilsfeld nach § 16 FwG (FwES) letztmalig mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 27.02.2019 angepasst.

Neben den Entschädigungssätzen für Einsätze sind dort auch Entschädigungssätze für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, zusätzliche Entschädigungen für Funktionsträger und Entschädigungssätze für den Übungsdienst festgeschrieben.

Mit der Anpassung der Orientierungssätze durch den Gemeindetag, Städtetag und Landesfeuerwehrverband wurden auch die Orientierungssätze für Funktionsträger gegenüber dem Stand des Jahres 2017 angehoben. Als Bemessungsgrundlage für die Entschädigung der jeweiligen Funktionsträger wird weiterhin die Entschädigung des Kommandanten zugrunde gelegt. Die Entschädigungssätze aller weiteren Funktionsträger sollen sich demnach aus diesem Betrag ableiten.“

Es wird im Schreiben des Gemeindetags, Städtetags und Landesfeuerwehrverband darauf hingewiesen, dass es sich um Orientierungswerte handelt, welche nicht verbindlich sind. Die Orientierungswerte sollen regelmäßig in Form eines Korridors abgebildet werden. Regionale Unterschiede und örtliche Gegebenheiten sind entsprechend zu berücksichtigen und bei Bedarf auch auf Kreisverbandsebene auf eine mögliche Anwendbarkeit zu überprüfen.

Wie unter Punkt I.) bereits erwähnt soll der Feuerwehrentschädigungssatzung für Einsätze in § 1 Abs. 1 der Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) auf 18 Euro angehoben werden. Ebenso soll auch der Entschädigungssatz für den Brandsicherheitsdienst in § 1 Abs. 2 der FwES analog angepasst werden. Die Brandsicherheitsdienste können an den Veranstalter weiterberechnet werden, so dass es hier zu keiner Mehrbelastung des kommunalen Haushalts kommt.

Die Entschädigungssätze für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sollen lediglich in § 2 Abs. 5 wie folgt angepasst werden. Auch hier wurden zusammen mit dem Feuerwehrausschuss die entsprechenden Anpassungsbeträge diskutiert und besprochen.

Dieser hat folgende Empfehlung ausgesprochen:

Truppmann (Teil 1)	70 Stunden ehrenamtliche Tätigkeit	100 € (seither 80 €)
Sprechfunker	16 Stunden ehrenamtliche Tätigkeit	35 € (seither 30 €)
Atemschutz	25 Stunden ehrenamtliche Tätigkeit	50 € (seither 40 €)
Maschinist	35 Stunden ehrenamtliche Tätigkeit	60 € (seither 50 €)
Truppführer	35 Stunden ehrenamtliche Tätigkeit	60 € (seither 50 €)

Neben den Entschädigungssätzen für Einsätze beinhalten die Orientierungswerte des Gemeindetags, Städtetags und des Landesfeuerwehrverbandes auch die Funktionsentschädigungen. Diese Sätze für Funktionsträger wurden letztmalig am 27.02.2019 angepasst und seither nicht fortgeschrieben.

Bei der letzten Anpassung im Jahr 2019 wurden die damaligen Orientierungswerte auf Durchschnittswerte je Einwohner heruntergerechnet und dann entsprechend den damaligen Einwohnerwerten wieder hochgerechnet.

Werte aus dem Jahr 2019

Einwohner	Kommandant		Durchschnittswert je Einwohner in €
	€/Monat	€/Jahr	
0 bis 2.000	40 - 80 €	480 - 960 €	0,48
2.001 bis 5.000	60 - 120 €	720 - 1.440 €	0,288
5.001 bis 10.000	120 - 240 €	1.440 - 2.880 €	0,288
10.001 bis 20.000	240 - 480 €	2.880 - 5.760 €	0,288

Der rechnerische Wert je Einwohner und Jahr belief sich bei den Kommunen zwischen 2.001 und 20.000 Einwohner auf 0,288 Euro.

Nachrichtlich die Empfehlung des Gemeindetags, Städtetags und Landesfeuerwehrverbandes aus dem Jahr 2017:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einwohner	Anzahl der Gemeinden in BW	Kommandant	Stv. Kommandant	Jugendfeuerwehrwart & stv. JFW-Wart	* Gerätewart	Stabführer (Musik)	** Leitung Altersabteilung	Abteilungskommandant	Stv. Abteilungskommandant	*** Jugendgruppenleiter	* Abteilungsgerätewart
		€/Monat	% von Spalte 3	% von Spalte 3		% von Spalte 3		% von Spalte 3	% von Spalte 3		
0 bis 2.000	187	40 - 80 €	25 - 50 %	20 - 40 %	n.ö.V.	20%	n.ö.V.	25 - 50 %	20 - 40 %	n.ö.V.	n.ö.V.
2.001 bis 5.000	402	60 - 120 €	25 - 50 %	20 - 40 %	n.ö.V.	20%	n.ö.V.	25 - 50 %	20 - 40 %	n.ö.V.	n.ö.V.
5.001 bis 10.000	265	120 - 240 €	25 - 50 %	20 - 40 %	n.ö.V.	20%	n.ö.V.	25 - 50 %	20 - 40 %	n.ö.V.	n.ö.V.
10.001 bis 20.000	147	240 - 480 €	25 - 50 %	20 - 40 %	n.ö.V.	20%	n.ö.V.	25 - 50 %	20 - 40 %	n.ö.V.	n.ö.V.
über 20.000	100	480 - 960 €	25 - 50 %	20 - 40 %	n.ö.V.	20%	n.ö.V.	25 - 50 %	20 - 40 %	n.ö.V.	n.ö.V.

n.ö.V.: nach örtlichen Verhältnissen

ggf. Stundensätze

** Hängt maßgeblich davon ab, ob im Rahmen der Einsatztätigkeit Unterstützungsleistungen erbracht werden.

*** Bemessungsgrundlage für die Empfehlung der einzelnen Entschädigungen kann auch hier der Entschädigungsbetrag des Kommandanten sein.

Die Verwaltung hatte im Jahr 2019 folgende Werte dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgeschlagen:

Funktion	Entschädigung alt	Entschädigung neu	Empfehlung Gemeindetag	Berechnung Gemeindetag
Kommandant	1.500 €	2.750 €	2.750 €	1.440 bis 2.880 €
stv. Kommandant	750 €	(ie) 1.375 €	1.375 €	50% v. Kdt.
Leiter LZ Ilsfeld	750 €	1.100 €	1.100 €	25%-50% v. Kdt.
stv. Leiter LZ Ilsfeld	---	550 €	550 €	20%-40% v. Kdt.

Leiter LZ Helfenberg	500 €	1.100 €	1.100 €	25%-50% v. Kdt.
stv. Leiter LZ Helfenberg	--	550 €	550 €	20%-40% v. Kdt.
Leiter LZ Schozach	500 €	1.100 €	1.100 €	25%-50% v. Kdt.
stv. Leiter LZ Schozach	--	550 €	550 €	20%-40% v. Kdt.
Leiter Ausbildungsgruppe (Aufteilung)	200 €	300 €	--	
Leiter Altersabteilung	100 €	150 €	--	nach örtl. Verhältnissen
Leiter Spielmannszug	400 €	550 €	--	
Stabführer (Aufteilung)	500 €	600 €	550 €	20% v. Kdt.
Jugendfeuerwehrwart	500 €	1.100 €	1.100 €	40% v. Kdt.
stv. Jugendfeuerwehrwart	--	550 €	550 €	20%-40% v. Kdt.
Leiter Kindergruppe	400 €	550 €	--	
Jugendgruppenleiter	200 €	(je) 330 €	--	nach örtl. Verhältnissen
Gruppenführer	100 €	150 €	--	
Ausbilder Atemschutz	100 €	150 €	--	
Ausbilder Maschinisten	100 €	150 €	--	
FG Öffentlichkeitsarbeit	100 €	150 €	--	
FG Ausbildung	100 €	150 €	--	
Schriftführer	100 €	150 €	--	
Kassierer (Aufteilung)	100 €	450 €	--	
Gerätewart Atemschutz	250 €	300 €	--	
Gerätewarte (Aufteilung)	1.600 €	1.750 €	--	nach örtl. Verhältnissen

Folgende neue Orientierungswerte haben der Gemeindetag, Städtetag und Landesfeuerwehrverband veröffentlicht:

Anlage 1: Tabelle „Orientierungswerte Funktionsentschädigungen 2025“

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Einwohner	Kommandant	Stv. Kommandant	Abteilungskommandant	Stv. Abteilungskommandant	Jugendfeuerwehrwart	Stv. Jugendfeuerwehrwart	Jugendgruppenleiter	Gerätewart*	Abteilungsgerätewart	Leitung Altersabteilung	Stabführer / Organ. Leiter (Musik)	Kassierer	Schriftführer
	EUR/Monat	% von Spalte 2	% von Spalte 2	% von Spalte 2	% von Spalte 2	% von Spalte 6					% von Spalte 2		
0 bis 2.000	50-100	25 – 50%	25 – 50%	20 – 40%	25 – 50%	50%	n.ö.V.	n.ö.V.	n.ö.V.	n.ö.V.	20%	n.ö.V.	n.ö.V.
2.001 bis 5.000	75-150	25 – 50%	25 – 50%	20 – 40%	25 – 50%	50%	n.ö.V.	n.ö.V.	n.ö.V.	n.ö.V.	20%	n.ö.V.	n.ö.V.
5.001 bis 10.000	150-300	25 – 50%	25 – 50%	20 – 40%	25 – 50%	50%	n.ö.V.	n.ö.V.	n.ö.V.	n.ö.V.	20%	n.ö.V.	n.ö.V.
10.001 bis 20.000	300-600	25 – 50%	25 – 50%	20 – 40%	25 – 50%	50%	n.ö.V.	n.ö.V.	n.ö.V.	n.ö.V.	20%	n.ö.V.	n.ö.V.
Über 20.000	600-1.200	25 – 50%	25 – 50%	20 – 40%	25 – 50%	50%	n.ö.V.	n.ö.V.	n.ö.V.	n.ö.V.	20%	n.ö.V.	n.ö.V.

Aenderungen gegenüber den Orientierungswerten 2017 sind mit roter Farbe gekennzeichnet
* ggf. Stundensätze
n.ö.V.: nach örtlichen Verhältnissen

Diese Sätze entsprechen einer Steigerung von 25% über den Zeitraum von 8 Jahren. Bei der Berechnung der Durchschnittswerte je Einwohner in Euro ergibt dies folgende Werte:

Einwohner	Kommandant		Durchschnittswert je Einwohner in €		
	€/Monat	€/Jahr	höchster Entschädigungswert geteilt durch höchste Einwohnerzahl		
0 bis 2.000	50 - 100 €	600 – 1.200 €	0,60		
2.001 bis 5.000	75 - 150 €	900 - 1.800 €	0,36		
5.001 bis 10.000	150 - 300 €	1.800 – 3.600 €	0,36		
10.001 bis 20.000	300 - 600 €	3.600 – 7.200 €	0,36		

Würde man den Durchschnittswert von 0,36 Euro/Einwohner mit den aktuellen Einwohnerzahlen des statistischen Landesamtes zum 30.06.2025 (= 9.853 Einwohner) berücksichtigen, so läge der jährliche Entschädigungssatz für den Kommandanten bei 3.547,08 Euro.

Die Steigerung der Orientierungswerte beträgt 25% über einen Zeitraum von 8 Jahren. Würde man die Entwicklung der Einwohnerzahl zusätzlich noch berücksichtigen, so ergebe sich eine Steigerung von knapp 29%. Aufgrund der aktuellen finanziellen Lage der Gemeinde wurde dem Feuerwehrausschuss vorgeschlagen, die Entwicklung der Einwohnerzahlen außen vor zu lassen und lediglich die Steigerung von 25% zu berücksichtigen. Dies führt dann zu folgendem Ergebnisvorschlag:

Bezeichnung	Anzahl	Vergütung alt	Vergütung alt Summe	Vergütung neu	Vergütung neu Summe
Leiter Altersabteilung	1	150 €	150 €	185 €	185 €
Ausbilder Atemschutz	2	150 €	300 €	185 €	370 €
Ausbilder Maschinisten	2	150 €	300 €	185 €	370 €

FG Ausbildungsorganisation	1	150 €	150 €	185 €	185 €
Führungs kraft	10	150 €	1.500 €	185 €	1.850 €
Gerätewart	3	583 €	1.749 €	580 €	1.740 €
Helper Ausbildungsgruppe	2	75 €	150 €	125 €	250 €
Jugendfeuerwehrwart	1	1.100 €	1.100 €	1.375 €	1.375 €
Jugendgruppenleiter JF	5	330 €	1.650 €	410 €	2.050 €
Jugendgruppenleiter Kindergruppe	3	330 €	990 €	410 €	1.230 €
Kassierer	3	100 €	300 €	125 €	375 €
(Haupt-)Kassierer	1	150 €	150 €	150 €	150 €
Kommandant	1	2.750 €	2.750 €	3.430 €	3.430 €
Leiter Ausbildungsgruppe	1	150 €	150 €	250 €	250 €
Leiter Löschzug	3	1.100 €	3.300 €	1.375 €	4.125 €
Leiter Spielmannszug+Stabführer	3 bzw. 4	1.150 €	1.150 €	1.420 €	1.420 €
Leiterin Kindergruppe	1	550 €	550 €	680 €	680 €
FG Öffentlichkeitsarbeit	3	150 €	450 €	185 €	555 €
Schriftführer	1	150 €	150 €	185 €	185 €
stv. Jugendfeuerwehrwart	1	550 €	550 €	680 €	680 €
stv. Kommandant	2	1.375 €	2.750 €	1.715 €	3.430 €
stv. Leiter Löschzug	3	550 €	1.650 €	680 €	2.040 €
				21.939 €	26.925 €
				Mehraufwand	4.986 €

Zu den Entschädigungssätzen für Funktionsträger gibt es noch folgende Anmerkungen:

- Der Entschädigungsbetrag für die Gerätewarte wurde nicht angehoben. Dies ist damit begründet, dass Teile der Gerätewartaufgaben hauptamtlich durchgeführt werden (50%-Stelle). Somit verringern sich die Tätigkeiten für die ehrenamtlichen Gerätewarte.
- Die Entschädigungssätze für den Leiter des Ausbildungszuges und der Helper im Ausbildungszug wurde überproportional angepasst. Hier entsprachen, im Vergleich mit anderen Funktionsträgern, die Entschädigungssätze in keinerlei Hinsicht dem entstehenden Aufwand für die Funktionen.
- Die aufgeführte Funktionsentschädigung für den Spielmannszug soll wie folgt aufgeteilt werden:

<u>Aufteilung ALT</u>			
Stabführer	3x	200 €	600 €
Leiter SPZ	1x	550 €	550 €
			<u>1.150 €</u>
<u>Aufteilung NEU</u>			
Stabführer	3x	250 €	750 €
Leiter SPZ	1x	670 €	670 €
			<u>1.420 €</u>

In § 4 der FwES sind noch Entschädigungssätze für den Übungsdienst enthalten. Diese sollen für die aktiven Kräfte bestehen bleiben – eine Anpassung ist nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde, nicht angedacht. In Absatz 2 erhält der Spielmannszug für seine Auftritte eine separate Entschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 10,00 Euro. Hier schlägt der Feuerwehrausschuss eine Anpassung um 3 Euro (analog zur Erhöhung der Einsatzstunden) vor. Der neue Wert soll 13 Euro pro Auftritt und pro Person als Aufwandsentschädigung betragen.

Weitere Änderungen der Feuerwehr-Entschädigungssatzungen sind nicht vorgesehen. Herr Heber erläuterte den Sachverhalt anhand einer Präsentation im Detail.

Nach ausführlicher Beratung stimmte der Gemeinderat jeweils einstimmig der vorliegenden Kalkulation des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr zu. Insbesondere wurde vom Gemeinderat der Stundensatz für Einsatzkräfte gemäß § 34

Abs. 4 (FwG) entsprechend der Kalkulation auf 32,40 Euro je Person und Stunde festgesetzt. Weiter beschloss der Gemeinderat die Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ilsfeld (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS) der Gemeinde Ilsfeld vom 29.09.2020. Des Weiteren stimmte der Gemeinderat den in der Vorlage aufgeführten neuen Entschädigungssätzen zu. Abschließend beschloss der Gemeinderat die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ilsfeld nach § 16 FwG (Feuerwehr-entschädigungssatzung – FwES).

TOP 4

Barrierefreier Umbau von Bushaltestellen

- Bushaltebucht Hauptstraße-Süd, Auenstein
Fahrtrichtung Abstatt**
- Bushaltestellen Ilsfelder Straße, Schozach: beidseitig**

Nach den Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetz (PBefG) ist für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen. Ziel ist es, die Belange von Menschen mit Mobilitäts- und/ oder Sinneseinschränkungen zu berücksichtigen und eine uneingeschränkte Nutzung des ÖPNV zu ermöglichen. Dies umfasst u.a. den barrierefreien Umbau von Bushaltestellen. Zuständig für den Umbau von innerörtlichen Bushaltestellen sind die Gemeinden. Die Umsetzung der vollständigen Barrierefreiheit soll nach Personenbeförderungsgesetz bis 01. Januar 2022 erfolgt sein. Die Maßnahmen wurden in der Vergangenheit aufgrund fehlender monetärer Mittel zurückgestellt.

Um dieser Verpflichtung nachzukommen, sollen die Bushaltestellen an der Ilsfelder Straße (K 2083) in Schozach im Zuge der

geplanten Straßenbaumaßnahme des Landkreises Heilbronn sowie der Erneuerung der Wasserleitung in der Ilselfelder Straße barrierefrei umgebaut werden. Um die erforderlichen Förderanträge stellen zu können, wurde in Abstimmung mit dem Landkreis Heilbronn die Maßnahme zur Sanierung der Fahrbahndecke in der Ortsdurchfahrt von Schozach sowie die Erneuerung der Wasserleitung in der Ilselfelder Straße in das Jahr 2026 verschoben.

Geplant ist außerdem der Umbau der Haltestelle Hauptstraße-Süd in Fahrtrichtung Abstatt in Auenstein.

Das Land fördert den Umbau zur Herstellung der vollständigen Barrierefreiheit nach dem Landesverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG). Der Fördersatz beträgt bis zu 75% der Investitionskosten, zuzüglich einer Planungskostenpauschale.

Im Hinblick auf die Förderantragstellung wurde das Büro I-Motion auf Grundlage des Honorarangebots vom 22.09.2025 mit der Vorplanung der Maßnahmen beauftragt (Leistungsphasen 1 und 2). Auf Grundlage des Honorarangebots vom 22.09.2025 (siehe nachfolgender Ausschnitt) betragen die voraussichtlichen Honorkosten 41.983 €. Basis ist die Kostenberechnung.

Angebotsgrundlage: HOAI 2021 in ihrer Fassung vom 12.11.2020

unter Beachtung der HOAI 2013

Hier: § 47 i.V. mit Anlage 13 und § 48 HOAI

Honorarzone II unten

Grundlage: Kostenberechnung

1. Grundlagenermittlung	2,00 %
2. Vorplanung	20,00 %
3. Entwurfsplanung	25,00 %
4. Genehmigungsplanung	0,00 %
5. Ausführungsplanung	15,00 %
6. Vorbereitung der Vergabe	10,00 %
7. Mitwirkung b. d. Vergabe	4,00 %
8. Bauüberleitung	12,00 %
	(ohne Punkt f) bis J) gemäß Anlage 13 HOAI)

Summe: 88,00%

prozentuale Nebenkosten: 5,00 %

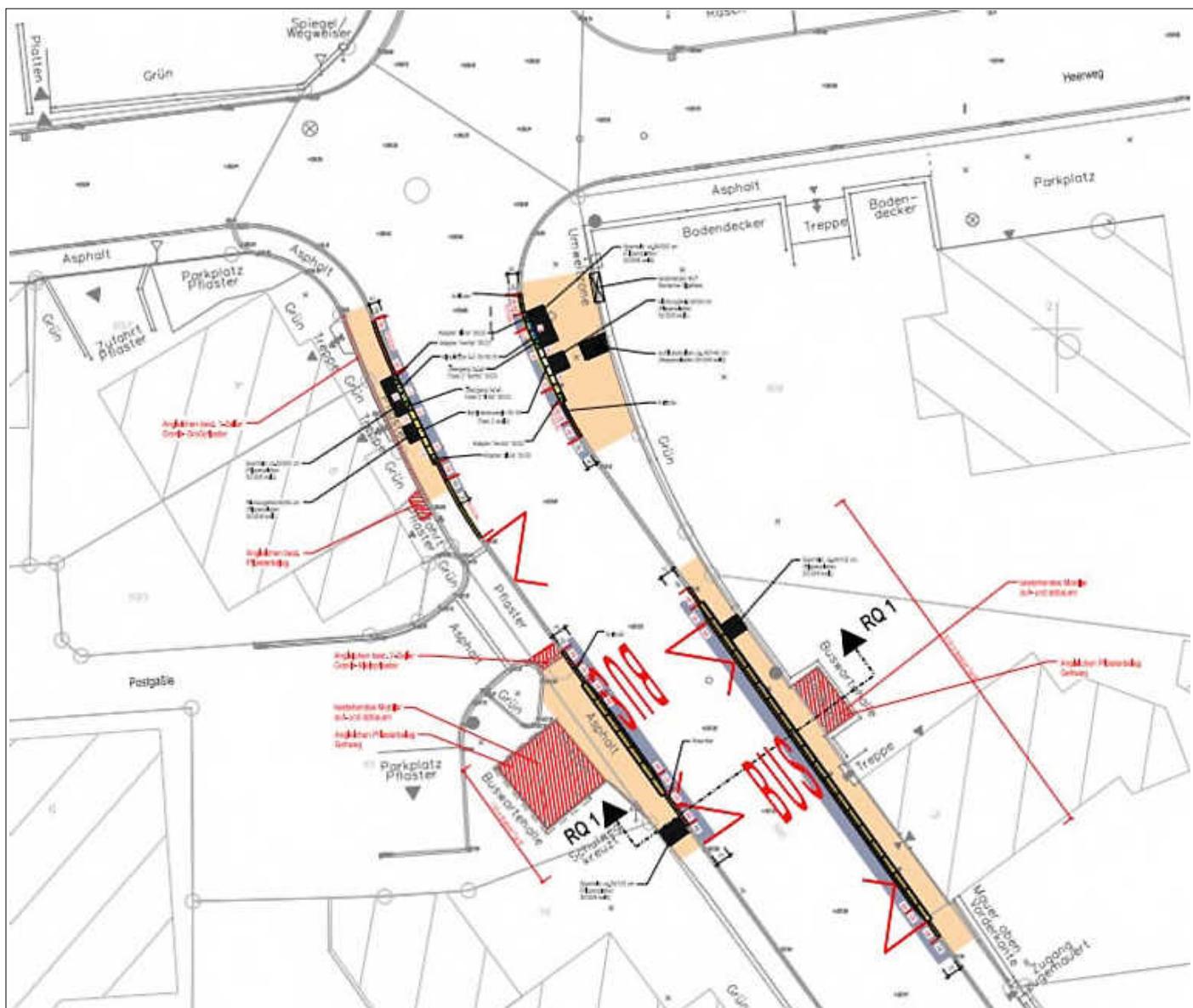
in den Nebenkosten sind pro Leistungsphase eine farbige Papierausfertigung der Planunterlagen sowie ein Datenstick mit den Unterlagen digital (PDF-Dateien, DWG-Dateien,) enthalten.
In den Nebenkosten enthalten ist die Übergabe vom Leistungsverzeichnis in Papierform sowie 1-fach digital als PDF-Datei.

Örtliche Bauüberwachung (optional): 3,00 % auf Anrechenbare Kosten aus der Kostenfeststellung.

Leistungsumfang (gemäß Punkt 13.1 Anlage 13 HOAI):

Die Planung ist aus den nachfolgenden Lageplänen ersichtlich.

Ilselfelder Straße, Schozach (beidseitiger Umbau)



Um den barrierefreien Zugang zu den Bushaltestellen zu gewährleisten, ist zudem eine ungesicherte Überquerungsstelle geplant. Die Buswartehäuser bleiben unverändert. Gemäß der Kostenberechnung ist für den Umbau der Haltestellen von folgenden Kosten und Fördersummen auszugehen:

Schozach	
Herstellungskosten, brutto	73.994 €
Nebenkosten (Annahme) 20%	14.799 €
88.793 €	

Förderung LGVfG

Fördersatz 75%

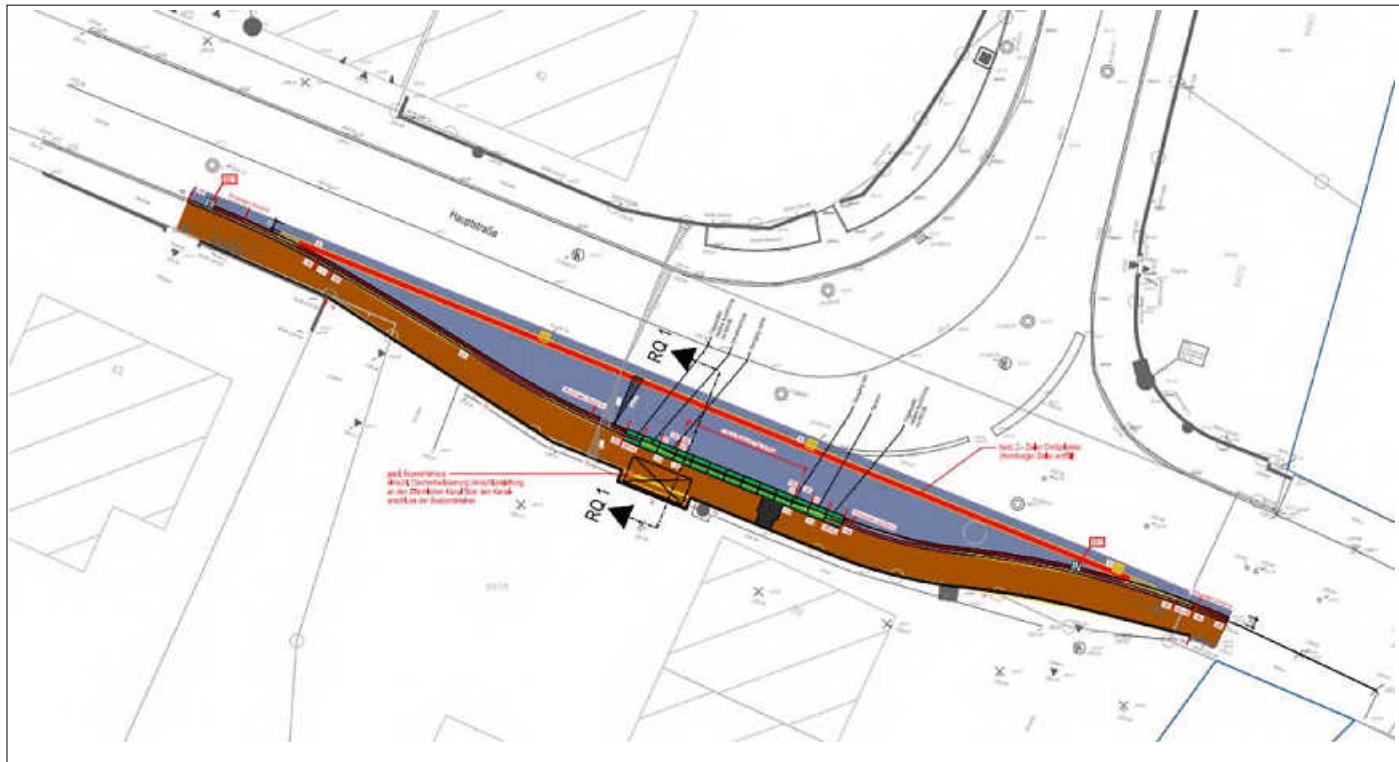
Fördersumme

Eigenanteil der Gemeinde

66.595 €

22.198 €

Hauptstraße, Auenstein (Fahrtrichtung Abstatt)



Aufgrund der bereits weit fortgeschrittenen Baumaßnahme zur Deckensanierung der L1102 des Landes konnte der Umbau in diesem Zuge nicht mehr vorgenommen werden. Die Abgrenzung der Haltebucht an die Fahrbahn wurde jedoch so gestaltet, dass eine Anpassung an den umzubauenden Gehweg zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist. Im Zusammenhang mit dem Umbau ist zusätzlich das Erstellen eines Buswartehauses vorgesehen.

Gemäß der Kostenberechnung ist für den Umbau der Haltestelle von folgenden Kosten und Fördersummen auszugehen:

Auenstein	
Herstellungskosten, brutto	212.435 €
Nebenkosten (Annahme) 20%	42.487 €
254.922 €	

Förderung LGVFG:

Fördersatz 75% aus pauschaliertem Höchstbetrag
 Fördersumme: 107.640 €
 Eigenanteil der Gemeinde: 147.282 €
 Die Kostenansätze beider Maßnahmen sind in die Haushaltsplanung 2026 aufzunehmen.

Der Behindertenbeauftragten des Landkreises Heilbronn wurde die Planung zur Stellungnahme übersandt. Die Stellungnahme liegt bisher nicht vor.

Um die Maßnahmen in 2026 umsetzen zu können, ist der entsprechende Förderantrag noch im Dezember beim Regierungspräsidium einzureichen. Beide Maßnahmen sollen als Verbundantrag eingereicht werden. Der Förderantrag ist mit einem Antrag auf Sofortvollzug zu stellen. Dies ermöglicht einen förderungsschädlichen Baubeginn noch vor Eingang des Zuwendungsbescheides. Zur weiteren Planung ist das Büro I-Motion mit den Leistungsphasen 3-8 (HOAI) zu beauftragen.

Frau Hupbauer erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung beschloss der Gemeinderat jeweils einstimmig den barrierefreien Umbau der Bushaltestellen an der Ilsfelder Straße in Schozach (beidseitig) entsprechend der Planung des Büros I-Motion vom 14.11.2025 (Baubeschluss) sowie der Bushaltestelle an der Hauptstraße in Auenstein (Fahrtrichtung Abstatt), entsprechend der Planung des Büros I-Motion vom 14.11.2025 (Baubeschluss). Des Weiteren wurde das Büro I-Motion mit den weiteren Planungsleitungen der Leistungsphasen 3-8 (HOAI) gemäß Angebot vom 22.09.2025 beauftragt. Die Verwaltung wurde beauftragt, den entsprechenden Förderantrag (Verbundantrag) einzureichen und die Kostenansätze in die Haushaltsplanung 2026 aufzunehmen. Abschließend wurde die Verwaltung ermächtigt, die Ausschreibung der Arbeiten nach den vergaberechtlichen Vorgaben vorzunehmen.

TOP 5

Erlass einer Richtlinie zum Plakatieren in Ergänzung zu § 19 der Polizeiverordnung der Gemeinde Ilsfeld (Plakatierungsrichtlinie)

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat neben der verweigerten Beilage eines Werbeflyers und der Veröffentlichung einer Unterstützungsanzeige im gemeindlichen Amtsblatt auch die fehlerhafte Kommunikation hinsichtlich der Anzahl der zulässigen Wahlplakate bei einer Bürgermeisterwahl beanstandet. Dabei rügte der VGH nicht nur, dass den Bewerbern eine unterschiedliche Anzahl an zulässigen Plakaten genannt wurde, sondern auch, dass keine Plakatierungsrichtlinien existieren und die Verwaltung daher gar nicht hätte limitieren dürfen, wie viele Plakate ein/e Bewerber/in aufhängt, da es hierzu keine Rechtsgrundlage gab.

Die Gemeinde Ilsfeld wendet bereits seit Jahren eine Plakatierungsrichtlinie an, die auch in regelmäßigen Abständen fortgeschrieben und angepasst wurde. Zur Rechtssicherheit bedarf es hierzu aber auch noch einer förmlichen Beschlussfassung im Gemeinderat und Bekanntmachung im Mitteilungsblatt.

Während die Vereine überwiegend auf eine Plakatierung verzichten und die Ortseingangsbanner, das Mitteilungsblatt sowie die sozialen Medien zur Bewerbung ihrer Veranstaltungen nutzen, ist insbesondere im Rahmen von Wahlen nach wie vor ein hohes Plakatierungsaufkommen festzustellen.

Nachdem es sich hierbei vorwiegend um bedruckte Hohlkammerplatten handelt, die nicht wiederverwendet, sondern entsorgt werden, sieht die Verwaltung nicht zuletzt auch aus ökologischen Gründen hier eine Höchstgrenze von 15 Plakaten im Gemeindegebiet je Antragsteller als ausreichend an.

Um allen Parteien/Wählervereinigungen/Individuen usw. nach Möglichkeit die gleichen Chancen einzuräumen und dem Gleichbehandlungsgrundsatz nachzukommen, wurde ein entsprechender Passus aufgenommen, dass die Plakate nicht an Stellen in Sichtweite zu Standorten derselben Plakatträger bzw. Plakate befinden. Es wurde hierbei bewusst auf eine Meterangabe verzichtet, um hierdurch auch den Kontrollaufwand der Verwaltung zu minimieren.

Herr Frank erläuterte den Sachverhalt anhand einer Präsentation im Detail.

Nach sehr ausführlicher Beratung beschloss der Gemeinderat mehrheitlich bei 13 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 2 Enthaltungen den Erlass der nachfolgenden Richtlinie zum Plakatieren in Ergänzung zu § 19 der Polizeiverordnung der Gemeinde Ilsfeld (Plakatierungsrichtlinie).

Gemeinde Ilsfeld Landkreis Heilbronn

Richtlinie der Gemeinde Ilsfeld zum Plakatieren in Ergänzung zu § 19 der Polizeiverordnung der Gemeinde Ilsfeld (Plakatierungsrichtlinie)

Stand: 9.12.2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Plakatierungserlaubnis.....	2
§ 3 Bestimmungen über das kleinflächige Plakatieren.....	3
§ 4 Bestimmungen über das großflächige Plakatieren.....	4
§ 5 Anschlagtafeln an den Ortseingängen.....	5
§ 6 Zusätzliche Bestimmungen für Wahlwerbung.....	5
§ 7 Zu widerhandlungen/Haftung.....	6
§ 8 Inkrafttreten.....	6

§ 1

Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die zeitlich befristete Ankündigung privater oder öffentlicher Veranstaltungen und Ereignisse sowie Wahlwerbung auf Werbeträgern, die entlang öffentlicher Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der Gemeinde Ilsfeld angebracht oder aufgestellt werden (Plakatieren).

§ 2

Plakatierungserlaubnis

(1) Das Plakatieren im Sinne von § 1 in Form von:

1. Aufstellen oder Aufhängen von Plakatträgern mit Plakaten bis max. DIN A0 (kleinflächige Plakatierung) oder
2. Aufstellen oder Aufhängen von großflächigen (> DIN A 0) Werbetafeln oder Werbebanner an öffentlichen Straßen (großflächige Plakatierung) bedarf der gesonderten Erlaubnis (Plakatierungserlaubnis) des jeweiligen Straßenbaulastträgers; bei Kreis- und Landesstraßen somit der Genehmigung durch das Landratsamt Heilbronn, ansonsten durch die Gemeinde Ilsfeld.

(2) Bauordnungsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(3) Nicht genehmigungsfähig ist die wirtschaftliche Werbung allgemeiner Art, z. B. Produktwerbung oder Werbung für stehende Gewerbebetriebe, insbesondere Gaststätten.

(4) Der schriftlich oder per E-Mail einzureichende Antrag auf Plakatierungserlaubnis muss spätestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Beginn der Plakatierung bei der Gemeinde Ilsfeld eingehen.

(5) Bei verspätet eingereichten Anträgen besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung, auch wenn dies aufgrund einer Richtlinienkonformität grundsätzlich möglich wäre.

(6) Für die Plakatierungserlaubnis werden Gebühren nach der jeweils geltenden „Verwaltungsgebührensatzung“ und nach dem jeweils geltenden „Gebührenverzeichnis zur Satzung der Gemeinde Ilsfeld über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen“ erhoben.

(7) Für örtliche Vereine, Parteien, Wählervereinigungen und sonstige ortsansässige gemeinnützige Organisationen werden keine Verwaltungs- oder Sondernutzungsgebühren erhoben.

§ 3

Bestimmungen über das kleinflächige Plakatieren

(1) Pro Veranstaltung dürfen max. 15 doppelseitige Plakatträger aufgestellt bzw. doppelseitige Plakate im Gemeindegebiet angebracht werden. Als „pro Veranstaltung“ gelten alle Aktionen, die auf dem Werbeplatz aufgeführt sind.

(2) Plakatträger und Plakate dürfen frühestens drei Wochen vor der Veranstaltung aufgehängt werden und sind spätestens bis zum Ablauf des zweiten auf das Veranstaltungsdatum folgenden Werktag einschließlich sämtlicher Befestigungsmaterialien zu entfernen.

(3) Plakatträger und Plakate, die für dieselbe Veranstaltung werben, dürfen nur an Stellen angebracht werden, die sich außer Sichtweite zu Standorten derselben Plakatträger bzw. Plakate befinden.

(4) Mehrere Plakate oder Plakatträger derselben Veranstaltung dürfen nicht übereinander angebracht oder aufgestellt werden. Dies gilt entsprechend bei Wahlen für Parteien/Wählervereinigungen/Personen, für die im Rahmen der gleichen Wahl Werbung betrieben wird.

(5) Plakate mit Inhalten, die gegen das Grundgesetz, andere Gesetze oder gegen die guten Sitten verstößen oder zu Rechtsverletzungen aufrufen, sind verboten.

(6) Plakatträger dürfen nicht auf Fahrbahnen oder Radwegen aufgestellt werden.

(7) Die Plakatierung ist generell so vorzunehmen, dass keine Gefahr für Verkehrsteilnehmer von ihnen ausgeht. Bei der Plakatierung ist ein Mindestabstand vom Fahrbahnrand von 50 cm einzuhalten. Stehen Plakatträger auf Gehwegen, ist eine Restgehwegbreite von mindestens 1,20 Meter freizuhalten. Soweit die örtlichen Gegebenheiten dies nicht zulassen, kann an solchen Stellen keine Plakatierung vorgenommen werden.

(8) Plakatträger über ausgeschilderten Radwegen oder über Gehwegen müssen eine lichte Höhe einhalten, die Verkehrsteilnehmern eine gefahrlose Unterquerung/ein gefahrloses Passieren erlaubt. Zudem dürfen die Plakate keine Sichtbehinderung für Verkehrsteilnehmer darstellen. Dies gilt auch für Grundstücksausfahrten und deren Sichtbeziehung zur angrenzenden Straße.

(9) Plakatträger und Plakate dürfen nicht unmittelbar an Bäumen angebracht werden. Plakate, die an Baumschutzelementen angebracht werden, dürfen lediglich mit isoliertem Draht, Kabelbinder o. ä. befestigt werden. Die Befestigungsmaterialien sind beim Abnehmen der Plakatträger restlos zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

(10) Plakatträger müssen nach dem Stand der Technik (z.B. Kabelbinder) angebracht werden. Plakate, die Verkehrszeichen gleichen, mit ihnen verwechselt werden oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen dort nicht angebracht oder sonst verwendet werden, wo sie sich auf den Verkehr auswirken können. Plakatierung in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist unzulässig.

(11) Folgende Bereiche bleiben von der Plakatierung ausgeschlossen:

- bei Wahlplakatierung im Umkreis von 10 m zu den offiziellen Zugängen zu Gebäuden, in denen gemeindliche Verwaltungseinheiten untergebracht sind
- bei Wahlplakatierung am Wahltag im Umkreis von 20 m von Gebäuden, in denen sich Wahllokale befinden (gemessen von der Gebäudegrenze)
- Wartehäuschen und Verteilerkästen,
- Bauzäune bei Baustellen,
- an Kreisverkehrsanlagen (Kreisinnerring und 25 m vom äußeren Kreisfahrbahnrand) und auf Verkehrsinseln,
- bis 5 m vor und hinter Kreuzungen, Einmündungen und Grundstückszufahrten,
- bis 15 m vor und hinter Fußgängerüberwegen.

§ 4

Bestimmungen über das großflächige Plakatieren

(1) Standorte für Großwerbetafeln werden seitens der Gemeinde Ilsfeld nicht vorgehalten. Für Wahlen und Abstimmungen sind Standorte zu beantragen und werden je nach Zuständigkeit des Straßenbaulastträgers (Gemeinde Ilsfeld oder Landratsamt Heilbronn) entsprechend genehmigt.

(2) § 3 Abs. 2 bis 11 dieser Richtlinien gelten entsprechend.

§ 5**Anschlagstafeln an den Ortseingängen**

Die Gemeinde Ilsfeld stellt an den Ortseingängen Anschlagstafeln auf. Ortsansässige Vereine können diese unentgeltlich zur Plakatwerbung für ihre Veranstaltungen nutzen, nicht jedoch für Wahlwerbung oder für Werbung für politische Veranstaltungen. Die Fristregelung in § 2 Abs. 6 und 7 sowie § 3 Abs. 2 sind hierbei ebenfalls anzuwenden.

§ 6**Ergänzende Bestimmungen für Wahlwerbung**

(1) Plakatträger und Plakate dürfen frühestens sechs Wochen vor dem Wahltag aufgehängt werden und sind spätestens bis zum Ablauf des zweiten auf den Wahltag folgenden Werktag einschließlich sämtlicher Befestigungsmaterialien zu entfernen.

(2) Sollen Veranstaltungen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen (z.B. Online-Veranstaltungen, Präsenzveranstaltungen, Info-Stände usw.) zusätzlich mit Plakaten beworben werden, sind diese vier Wochen vor der Veranstaltung gesondert zu beantragen. Eine Genehmigung wird hierbei mit folgenden Rahmenbedingungen in Aussicht gestellt:

- Es werden max. 10 Doppelplakate bis zur Größe DIN A0 für die jeweilige Einzelveranstaltung genehmigt.
- Diese sind frühestens vierzehn Tage vor der Veranstaltung anzubringen und spätestens zwei Kalendertage nach Veranstaltungsende wieder zu entfernen.
- Die Plakate für die Veranstaltung müssen so gestaltet sein, dass der Hinweis auf die Veranstaltung im Verhältnis der Plakatgröße überwiegt.
- Anträge zur Aufstellung eines Info-Standes sind 14 Tage vor der Veranstaltung bei der Gemeinde Ilsfeld unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Dauer, Standort, Zubehör (Mobilier) zu beantragen.
- Die Frist von vier Wochen ist zwingend erforderlich, da je nach Veranstaltungsort unter Umständen eine Genehmigung durch das Landratsamt Heilbronn (Straßenverkehrsbehörde) erforderlich ist.
- Zudem sollen so Überschneidungen bei den gewünschten Standorten vermieden werden.

§ 7**Zuwiderhandlungen/Haftung**

(1) Die Erlaubnis erlischt, wenn gegen die Bestimmungen der §§ 3 – 6 verstößen wird.

(2) Plakatträger, die entgegen den Bestimmungen dieser Richtlinien aufgestellt oder angebracht werden, können durch die Ortspolizeibehörde oder von einem Beauftragten entfernt werden. Auf eine gesonderte Mitteilung an den Antragsteller oder Veranstalter kann verzichtet werden. Die dadurch entstehenden Kosten (insbesondere Personal-, Fahrzeug und Entsorgungskosten) gehen zu Lasten des Antragstellers oder Veranstalters.

(3) Die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gem. der Polizeiverordnung bleibt unbenommen.

(4) Für alle Sach- und Personenschäden, die durch die Plakatierung entstehen, haftet der Antragsteller. Er stellt die Gemeinde Ilsfeld von allen Regressansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Plakatierung erhoben werden können.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ilsfeld, 9.12.2025

gez.

Bernd Bordon, Bürgermeister

TOP 6**Annahme von Spenden**

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Annahme von drei Geldspenden sowie einer Sachspende.

TOP 7**Informationen und Bekanntgaben**

Es lagen keine Informationen und Bekanntgaben vor.

TOP 8**Anfragen**

Ein Gemeinderat erkundigte sich, ob auch in Ilsfeld Anfragen an Grundstücksbesitzer durch eine Firma aus München erfolgt seien, die Standorte für Batteriespeicher suche.

Bürgermeister Bordon erklärte, dass es in Neckarwestheim entsprechende Anfragen gebe, ihm aber für Ilsfeld bislang keine bekannt seien.

Ilsfeld aktuell**Antrieb-HN-F: Mobilität in der Region Heilbronn-Franken**

Gestalten Sie die Zukunft für die Region Heilbronn-Franken mit!
Der Regionalverband Heilbronn-Franken und die Wirtschaftsförderung Raum Heilbronn entwickeln derzeit das **Strategische Regionalentwicklungskonzept „Energie und Mobilität“ (SREK)** mit dem Titel „**Antrieb HN-F**“. Ziel ist es, einen verbindlichen Fahrplan für die Zukunft der Region zu schaffen: **Wie können Energie, Mobilität und Wirtschaft so zusammengedacht werden, dass sie ineinander greifen und die Region langfristig zukunftsfähig bleibt?**

Bereits erstellt wurde eine umfassende Regionalanalyse, die Stärken, Schwächen sowie Chancen und Risiken der Region aufzeigt. Darauf aufbauend wurden zentrale Handlungsfelder definiert. In drei Fachworkshops zu den Themen **Energie, Mobilität** sowie **Flächenentwicklung und Wirtschaft** in Heilbronn, Öhringen und Bad Mergentheim haben wir gemeinsam mit regionalen Akteuren erste Maßnahmen erarbeitet.

Jetzt sind Sie gefragt!

Mit der folgenden **Online-Befragung** können Sie Ihre Perspektiven einbringen und aktiv dazu beitragen, die Zukunft unserer Region zu gestalten. Im Fokus steht das Thema **Mobilität**: Die Mobilitätsbedürfnisse in Heilbronn-Franken sind sehr unterschiedlich. Wir erarbeiten derzeit Maßnahmen zur Verbesserung der Mobilität und möchten dafür Ihre Bedürfnisse und Herausforderungen noch besser verstehen.

Wichtige Hinweise zur Befragung:

- Die Befragung ist vom 5. bis 25. Januar aktiv.
- Ihre Teilnahme erfolgt vollständig anonym – es werden keine personenbezogenen Daten erhoben oder gespeichert.
- Alle Angaben dienen ausschließlich der Ausarbeitung von Handlungsfeldern und Maßnahmen im strategischen Regionalentwicklungskonzept und werden vertraulich behandelt.
- Die Beantwortung der Fragen dauert rund 5 Minuten

Hier geht es zur Online-Umfrage:
oder

<https://survey.prognos.com/RegioStrat>
Regionalverband Heilbronn-Franken

**Grünschnitt für Osterbrunnen gesucht**

Für das Dekorieren des Ilsfelder Osterbrunnens wird jedes Jahr Grünschnitt von Immergrünen-Pflanzen wie zum Beispiel Buchs oder Thuja benötigt. Sollten sie entsprechende Hecken in ihrem Garten haben, können sie sich gerne vor dem Rückschnitt bei Frau Ingeborg Hahn, Tel. 07062/61664 melden. Jede „Spende“ hilft dabei, diese schöne Tradition weiterzuführen.

Sollten sie Interesse daran haben, beim Schmücken in Ilsfeld, Helfenberg oder Schozach zu helfen, können sie sich gerne im Büro des Bürgermeisters (buergermeister@ilsfeld.de, Tel. 07062/9042-10) melden.

Aus dem Standesamt

Eheschließung

19.12.2025

Luca Leon und Kim Larissa Fleischmann geb. Recktenwald, Ilselfeld

Sterbefälle

14.12.2025

Inge Gansky geb. Schelshorn, Ilselfeld

1.1.2026

Irene Fischer geb. Michelfelder, Auenstein

Auf einen Blick

Glückwünsche

Geburtstage

Wir wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern, die im Laufe der kommenden Woche ihren Geburtstag feiern – auch den nicht genannten – für das neue Lebensjahr alles Gute und vor allem Gesundheit.

Wir gratulieren

Frau Finka Brkic zum 70. Geburtstag
 Herrn Dr. Armin Wertsch zum 70. Geburtstag
 Frau Renate Schneider zum 70. Geburtstag
 Frau Anneliese Dietrich zum 75. Geburtstag
 Herrn Peter Karl Rudolf Pflanz zum 80. Geburtstag
 Frau Gerda Erika Bartenbach zum 85. Geburtstag
 Herrn Dieter Christian Wulle zum 85. Geburtstag
 Frau Monika Müller zum 85. Geburtstag
 Herrn Werner Otto Schneckenburger zum 85. Geburtstag

Jubilare

Eiserne Hochzeit

Die Eheleute Hans Johann Hermann und Sonja Wierk feiern ihr 65. Ehejubiläum.
 Zu diesem Ereignis die besten Glückwünsche.

Umwelt aktuell

Recyclinghof Ilselfeld

Ilselfeld, Mercedesstraße

Donnerstag, Freitag: 14.00 – 18.00 Uhr
 Samstag: 9.00 – 13.00 Uhr

Häckselplatz Erddeponie Neckarwestheim

Freitag: 13.30 – 17.00 Uhr

Samstag: 10.00 – 14.00 Uhr

Für abweichende Öffnungszeiten (Feiertage) informieren Sie sich bitte auf unserer Homepage.

Landratsamt Heilbronn

Alte Tonnen

Mit dem Start des neuen Sammel- und Gebührensystems im Landkreis Heilbronn werden ab Januar 2026 nur noch Rest- und Bioabfallbehälter geleert, die mit einem Ident-System ausgestattet sind. Damit entfallen Müllmarken und Banderolen. Alte Behälter ohne Chip werden nicht mehr geleert. Ab Januar 2026 können die alten Behälter bei einer Straßensammlung abgegeben werden. Gesammelt werden Rest- und Bioabfalltonnen in den Größen 40, 60, 80, 120 und 240 Liter. Die Rückgabe der Behälter ist freiwillig und kostenfrei. Die gesammelten Behälter werden dem Recycling zugeführt. Damit die alten Behälter eingesammelt werden, stellen Sie diese bitte an der Straße bereit. Alle Altbehälter, die ab Beginn der jeweiligen Sammelwoche an der Straße bestehen, werden mitgenommen. Bitte beachten Sie dies, falls Sie die alten Tonnen behalten möchten. Für die Sammlung müssen die Behälter restentleert sein.

Die kreisweiten Straßensammlungen starten planmäßig in der dritten Kalenderwoche, die am Montag, 12. Januar 2026, beginnt. Auf dem Deckletikett der neuen Abfallbehälter finden Sie den Sammelzeitraum für Ihre Stadt oder Gemeinde. Eine Übersicht, wo wann eingesammelt wird, finden Sie hier: www.aw-landkreis-heilbronn.de/unsere-aw/aktuelles/abfallwirtschaft-2026/behaelterverteilung.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die alten Rest- und Bioabfallbehälter (40 bis 240 Liter) ab 2026 auf 13 ausgewählten Sammelplätzen im Landkreis abzugeben. Die Annahme kann nur während der regulären Öffnungszeiten erfolgen. Bitte beachten Sie, dass viele Häckselplätze bis einschließlich 6. Januar 2026 geschlossen sind. Die Behälter müssen bei Abgabe leer sein. An folgenden Sammelplätzen werden alte Tonnen angenommen:

- Häckselplatz Bad Rappenau-Babstadt
- Häckselplatz Cleebronn
- Häckselplatz Eberstadt (Entsorgungszentrum)
- Häckselplatz Langenbrettach
- Häckselplatz Lauffen am Neckar
- Häckselplatz Möckmühl
- Häckselplatz Neckarsulm-Stadt
- Häckselplatz Obersulm-Willsbach
- Häckselplatz Offenau
- Häckselplatz Untergruppenbach
- Häckselplatz Schwaigern
- Häckselplatz Schwaigern-Stetten (Entsorgungszentrum)
- Recyclinghof Neckarwestheim

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die alten Behälter erst ab 2026 und nur an den oben genannten Sammelstellen angenommen werden können, da der Betrieb der Plätze weiterhin aufrechterhalten werden muss.

Hausmülldeponien

Öffnungszeiten

Eberstadt und Schwaigern-Stetten

Beide Entsorgungszentren im Landkreis Heilbronn haben einheitliche Öffnungszeiten:

Dienstag bis Freitag: 8.00 – 12.00 Uhr

13.00 – 16.15 Uhr

Samstag: 8.00 – 13.15 Uhr

DENKE AN DIE UMWELT!

**Wirf nichts auf Straßen und Plätze,
 benutze den Mülleimer**

Grafik: NataliPopova/Stock/Getty Images Plus



SO STELLEN SIE IHRE TONNE RICHTIG ZUR LEERUNG BEREIT



Ab Januar 2026 startet das neue Sammel- und Gebührensystem im Landkreis Heilbronn. Rest- und Bioabfallbehälter sind künftig mit einem **IDENT-SYSTEM (CHIP)** ausgestattet, das jede Leerung automatisch erfasst. Bisher verwendete Müllmarken und Banderolen entfallen dadurch vollständig.

DAS BEDEUTET AB JANUAR 2026:

- Beim Restabfall ist jede Leerung kostenpflichtig. **TIPP:** Stellen Sie die Restabfalltonne nur dann zur Abfuhr bereit, wenn diese tatsächlich voll ist.
- Steht ein Behälter an der Straße oder am Gehweg, wird er geleert, unabhängig vom Füllstand des Behälters. Möchten Sie keine Leerung in Anspruch nehmen, sorgen Sie bitte dafür, dass der Behälter nicht an der Straße oder am Gehweg zur Abfuhr bereitsteht.
- Kann nicht eindeutig erkannt werden, ob ein Behälter zur Leerung bereitgestellt wurde, wird er geleert und die Leerung abgerechnet.

WIE UND WO STEHT DIE TONNE RICHTIG?

- Bis spätestens 6:00 Uhr am Abfuhrtag bereitstellen
- Am Rand des Gehwegs bzw. falls kein Gehweg vorhanden ist, am äußersten Straßenrand bereitstellen
- Deckel vollständig schließen
- Abfälle nicht in die Tonne einpressen



UNGEWOLLTE LEERUNGSKOSTEN BEIM RESTABFALL VERMEIDEN

Soll eine Tonne nicht geleert werden gilt:

- Behälter nicht an der Straße oder am Gehweg abstellen
- Ist kein anderer Standort möglich, muss der Behälter zum Zeitpunkt der Abfuhr eindeutig gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung oder Sicherung des Behälters (z.B. Hinweiszettel, Spanngurt oder Klammer) erfolgt auf eigene Gefahr. Wird eine Kennzeichnung entfernt, beschädigt oder ist sie nicht mehr eindeutig erkennbar (z.B. durch Dritte, Witterung), gilt der Behälter als zur Leerung bereitgestellt und die Leerung wird abgerechnet.



WENN DIE TONNE NICHT AUSREICHT

- Tonnen mit offenem oder hochstehendem Deckel werden grundsätzlich nicht geleert.
- Mehrmengen können ausschließlich in separaten Säcken des Landkreises für Restabfall und Gartenabfälle neben dem Behälter bereitgestellt werden.

ABFALLGEBÜHREN AB JANUAR 2026

Die Abfallgebühr für Privathaushalte setzt sich aus drei Bestandteilen zusammen:

- > einer **personenbezogenen Jahresgebühr** je Grundstück, die sich nach der Anzahl der dort mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen richtet,
- > einer **behälterbezogenen Jahresgebühr für Bioabfall**, abhängig von der Behältergröße,
- > sowie einer **Leerungsgebühr für Restabfall**.

FÜR JEDER RESTABFALLTONNE (60, 120 UND 240 LITER) GILT:

- > **12 Mindestleerungen** pro Jahr sind verpflichtend zu bezahlen.
- > Der **Abfuhrhythmus** bleibt unverändert weiterhin zweiwöchentlich. Sie entscheiden selbst, wie oft Sie Ihre Tonne zur Abfuhr bereitstellen (maximal 26 Leerungen pro Jahr möglich).
- > **Jede Leerung kostet gleich viel**, abhängig von der Behältergröße.
- > **Zusätzliche Leerungen** über die Mindestleerungen hinaus werden gesondert berechnet.

BEI 1,1 M³ CONTAINERN GELTEN JE NACH ABHOLRHYTHMUS:

- > 6 Mindestleerungen (vierwöchentlich)
- > 12 Mindestleerungen (zweiwöchentlich)
- > 24 Mindestleerungen (wöchentlich)

ABRECHNUNG UND ZUORDNUNG DER BEHÄLTER

- > Die Abrechnung erfolgt nach Anzahl der Leerungen, nicht nach Gewicht.
- > Jeder Rest- und Bioabfallbehälter hat eine individuelle Behälternummer. Diese wird mit der Anzahl der Leerungen im Gebührenbescheid je Behälter aufgeführt.
- > Den Gebührenbescheid erhalten wie bisher die Gebührentschuldner (Grundstückseigentümer bzw. Hausverwaltungen).

ABFALLBEHÄLTER	ABFUHRRHYTHMUS	JÄHRLICHE GRUNDGEBÜHR	MINDEST-LEERUNGEN	LEERUNGSGEBÜHR JE LEERUNG
60 Liter	Restabfall	2-wöchentlich	40,80 €	12
120 Liter	Restabfall	2-wöchentlich	64,80 €	12
240 Liter	Restabfall	2-wöchentlich	114,00 €	12
1.100 Liter	Restabfall	wöchentlich	1.044,00 €	24
1.100 Liter	Restabfall	2-wöchentlich	522,00 €	12
1.100 Liter	Restabfall	4-wöchentlich	261,00 €	6
60 Liter	Bioabfall	2-wöchentlich	26,40 €	Beim Bioabfall werden keine Leerungsgebühren und auch keine Mindestleerungen berechnet.
120 Liter	Bioabfall	(wöchentlich von Mitte Juni bis Mitte August)	36,00 €	
240 Liter	Bioabfall		56,40 €	
240 Liter	Blaue Tonne	4-wöchentlich	kostenlos	
240 Liter	Gelbe Tonne	4-wöchentlich	kostenlos	
1.100 Liter	Gelbe Tonne	4-wöchentlich	kostenlos	

Informationen zu den **ABFALLGEBÜHREN FÜR BETRIEBE** finden Sie auf unserer Internetseite unter:
www.aw-landkreis-heilbronn.de/gebuehren-2026

ABFALLWIRTSCHAFT LANDKREIS HEILBRONN

Landratsamt Heilbronn | Lerchenstraße 40 74072 Heilbronn
 E-Mail: abfallwirtschaft@landratsamt-heilbronn.de | Tel.: 07131 994-360
WWW.AW-LANDKREIS-HEILBRONN.DE



Soziale Einrichtungen

Beratung für Menschen mit (drohender) Behinderung und deren Angehörige

Die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) Landkreis Heilbronn mit Sitz in Neuenstadt a. K. berät Menschen mit (drohender) Behinderung und deren Angehörige zu Fragen rund um die Themen Rehabilitation und Teilhabe.

Wir bieten Beratungen in unseren Räumen in der Hauptstraße 51 in Neuenstadt a. K., Beratungen per Telefon und E-Mail sowie Videoberatung und aufsuchende Beratung an. Für Terminvereinbarungen melden Sie sich bitte telefonisch unter 07139/536888 5 oder per E-Mail: teilhabeberatung05@eutb-thbw.de.

Die offene Sprechstunde (ohne Termin) findet montags von 12.30 bis 16.00 Uhr und freitags von 9.00 bis 13.30 Uhr statt.

IAV-Beratungsstelle für ältere, hilfe- und pflegebedürftige Menschen

Sie finden Beratung und Unterstützung bei

- Krankheit, Alter und Behinderung,
- Pflegebedürftigkeit und damit verbundenen finanziellen und organisatorischen Fragen,
- der Vermittlung von ambulanten und stationären Hilfen rund um Pflege, Krankheit, Alter und Behinderung.

Die Beratung ist neutral, trägerübergreifend, kostenlos und unterliegt der Schweigepflicht. Ihr Ansprechpartner für die Gemeinden Abstatt, Beilstein, Ilsfeld und Untergruppenbach inkl. der Teilorte ist Herr Jürgen Kohler.

Die Beratungszeiten sind

Dienstag und Mittwoch, 9.00 – 12.00 Uhr

Telefon 07062/9730518, IAV-Stelle Ilsfeld, Beilsteiner Str. 33

Selbstverständlich können für Beratungsgespräche auch Hausbesuche vereinbart werden.

Königin-Charlotte-Stift

Schwabstr. 33, 74360 Ilsfeld, Tel. 07062/91652-0 und Fax -290

Hausleitung: Jochen Burkert

Leitung Sozialdienst: Kathrin Sander

Ehrenamt sucht dich

Ehrenamtliche Mitarbeiter sind eine große Bereicherung für das Leben älterer Menschen. Sie bringen Freude, Wärme, Zuwendung und das Gefühl, nicht vergessen zu sein. Die Anerkennung des sozialen bürgerlichen Engagements ist ein zentrales Anliegen in der Unternehmensphilosophie der evangelischen Heimstiftung. Wenn du mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit diese Tradition weiterleben lassen möchtest und Freude daran hast, Gutes zu tun, nimm gerne Kontakt mit uns auf. Entsprechend deiner Stärken und Möglichkeiten werden wir gemeinsam mit dir die passende Tätigkeit finden. Zum Beispiel: gemeinsam Zeit verbringen, Musik machen und gemeinsam singen, Spaziergänge in Ilsfeld

Wir freuen uns auf dich.

Das KCS-Team

Neujahrswünsche

Zum Beginn des neuen Jahres möchten wir allen Lesern und Leserinnen ein gesundes und erfülltes Jahr wünschen. Mögen die kommenden Monate viele freundliche Begegnungen, erfreuliche Erlebnisse und viel Freude bereithalten – auch beim Lesen unserer spannenden Aktivitäten, die im Königin-Charlotte-Stift stattfinden. Gleichzeitig blicken wir gern auf einen besonderen Moment zurück: unseren Ausflug. Die Begeisterung und die Fröhlichkeit aller Beteiligten bleiben uns lebhaft in Erinnerung. Gemeinsam haben wir nicht nur eine schöne Zeit verbracht, sondern auch neue Freundschaften geknüpft und viele Eindrücke gesammelt.

Solche Ausflüge zeigen uns immer wieder, wie wertvoll das Miteinander im Alltag ist. Wir danken allen, die dabei waren und die diesen Tag so besonders gemacht haben. Auf ein weiteres Jahr voller gemeinsamer Erlebnisse und herzlicher Begegnungen!

Der Weihnachtsmarkt ruft

Am 29. November, dem Tag vor dem 1. Advent, haben wir mit zehn Bewohnern einen fröhlichen Ausflug zum Weihnachtsmarkt beim Tennisclub in Ilsfeld unternommen. Das Wetter meinte es gut mit uns: Es blieb trocken, war nicht zu kalt – und der Weg dorthin war angenehm und problemlos zu bewältigen. Schon unterwegs gab es viele nette Gespräche und viel zu lachen. Am Weihnachtsmarkt angekommen, hat uns der Duft von gegrillten Würstchen, frischen Waffeln und Glühwein empfangen. Gemeinsam fanden wir einen gemütlichen Platz und saßen im Kreis am Tisch zusammen. Dort wurde eifrig angestoßen, gekostet, erzählt und gemeinsam gelacht. In dieser Runde war die gute Stimmung förmlich ansteckend und alle fühlten sich richtig wohl.

Auf dem Heimweg war es bereits dunkel, aber die Lichter vom Weihnachtsmarkt und der fröhliche Tag zauberten allen weiterhin ein Lächeln ins Gesicht. Glücklich, satt und voller schöner Eindrücke kehrten wir zurück – ein rundum gelungener Ausflug mit vielen glücklichen Gesichtern und einer Extrahöhe Weihnachtsfreude.



Tagespflege Ilselfeld ASB Region Heilbronn-Franken

Tagsüber bei uns – abends wieder zuhause

Die Tagespflege ist ein Angebot für ältere Menschen, die alleine zu Hause wohnen oder von Angehörigen gepflegt werden und zeitweilige Unterstützung benötigen. In der Tagespflege verbringen sie den Tag in der Gemeinschaft und erhalten dabei qualifizierte Pflege und Hilfe durch unser Fachpersonal.

Ziele der ASB-Tagespflege

- Heimaufenthalte vermeiden und verzögern
- In gewohnter räumlicher und sozialer Umgebung verbleiben
- Berufstätige Angehörige entlasten sowie bei der Pflege unterstützen
- Körperliche und soziale Fähigkeiten erhalten
- Soziale Kontakte pflegen, Isolation vermeiden
- Den Tag sinnvoll gestalten
- Sicherheit, menschliche Wärme und Zuwendung erfahren
- Selbstwertgefühle stärken

Tagespflege Ilselfeld

Öffnungszeiten: Mo. – Fr. von 8.30 bis 16.00 Uhr

Ansprechpartnerin: Birgit Koch – Leitung

Ansuhka Schmitt – stellv. Leitung

Brückenstr. 5/1, 74360 Ilselfeld, Tel. 07062/979296

tagespflege-ilselfeld@asb-heilbronn.de

Ambulante Palliativversorgung Region HN e.V.

Die spezialisierte ambulante Palliativversorgung Region HN e.V.

Die spezialisierte ambulante palliative Versorgung e.V. (SAPV) ist für die Region Heilbronn eine ergänzende Versorgung von Patienten im fortgeschrittenen Stadium einer unheilbaren Erkrankung, die unter einer ausgeprägten Symptomatik leiden oder eine aufwendige Versorgung benötigen. Ziel ist es, die Lebensqualität der Patienten zu erhalten oder zu verbessern. Das Palliativ-Care-Team (PCT) der SAPV aus erfahrenen Pflegekräften und Ärzten will den Betroffenen ein menschenwürdiges Leben in ihrer vertrauten Umgebung ermöglichen. Im Vordergrund steht nicht eine Behandlung mit dem Ziel der Heilung, sondern die Linderung der belastenden Symptome wie z.B. Schmerzen, Übelkeit oder Atemnot.

Ihre bisherige Versorgung durch den Hausarzt oder einen Pflegedienst bleibt bestehen.

Das Palliativ-Care-Team ergänzt mit spezialisierten Leistungen Ihre Behandlung. Das geschieht immer in enger Zusammenarbeit mit allen im Versorgungsprozess Beteiligten und ist individuell abgestimmt. Unsere Einsätze können im häuslichen Bereich, in Pflegeheimen oder in anderen Institutionen realisiert werden.

Für Fragen stehen Ihnen gerne Palliativarzt Sigmund Jakob und Palliativfachkraft Anja Ferlora zur Verfügung.

Tel. 07134/900180

Bürozeiten: Mo. – Fr. von 8.00 bis 16.00 Uhr

E-Mail: info@sapv-heilbronn.de

Weitere Infos auch unter: www.sapv-heilbronn.de

Ihr SAPV-Team der Region Heilbronn

Bürger für Bürger e. V.

Bürgerservice

Bürgerservice für ältere, hilfsbedürftige Menschen

Der Verein Bürger für Bürger (BfB) hilft allen Mitbürgern und Mitbürgerinnen der Gemeinden Abstatt, Beilstein, Ilselfeld und Untergruppenbach bei Aufgaben des täglichen Lebens, ohne in Konkurrenz zu gewerblichen Dienstleistern oder Organisationen zu treten. Wir helfen Ihnen bei

- kleinen und großen Fahrdiensten zu Ärzten, Kliniken oder Behörden, inkl. persönlicher Begleitung vor Ort
- Besorgungen in Geschäften am Wohnort
- kleinen handwerklichen Arbeiten in Haus und Garten
- Wohnungs- und Hausbetreuung, z. B. Blumen gießen etc.
- Unterstützung bei Behördengängen, Krankenkassen etc.
- Begleitung aller Art, z. B. Spaziergänge, Friedhof etc.

Ortskoordinator für

Abstatt und Teilorte

- Annette Jacob, Tel. 07062/61242

Beilstein und Teilorte

- Ingrid Bauer, Tel. 07062/8802
- Otto Sonnenwald, Tel. 07062/8790

Ilselfeld und Teilorte

- Jutta Layer, Tel. 07062/61029

Unter- und Obergruppenbach

- Claudia Schlenker, Tel. 07131/970465

Unter- und Oberhainriet

- Bernhard Holthöfer, Tel. 07062/9794134

Bürger/innen, die Hilfeleistungen erbringen wollen, wenden sich bitte an die zuständigen Ortskoordinatoren.

Psychologische Außensprechstunde in Ilselfeld

Gerne können Sie sich mit Fragen in Verbindung mit

- Ihrem Alltagsleben (als Erwachsene und Jugendliche)
- Ihrer Familie
- Ihren Kindern
- Ihrer Partnerschaft
- Trennung und Scheidung
- Ihrem Arbeitsplatz

an uns wenden, um gemeinsame Ideen und Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln. Die Erziehungs- und Jugendberatung ist kostenlos. Beraten werden Sie durch Silke Gröner, Dipl.-Soz. Arb., systemische Beraterin, systemische Therapeutin und Paartherapeutin. Sie finden uns in unserer Außenstelle in Ilselfeld, Bahnhofstr. 2 (2. OG). Termine erhalten Sie ausschließlich nach Absprache über das Sekretariat der psychologischen Beratungsstelle des Kreisdiakonieverbandes, Schellengasse 7-9, Heilbronn unter der Tel. 07131/964420.

Außensprechstunde des Jugendamts in Ilselfeld

Sprechstunde des Jugendamts in Ilselfeld

Frau Künzel vom Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes Landkreis Heilbronn bietet in den Räumlichkeiten des Rathauses Ilselfeld jeden zweiten Montag (ungerade Kalenderwochen) von 14.00 bis 15.30 Uhr eine Sprechstunde an. Der Allgemeine Soziale Dienst berät bei Erziehungsthemen/familiären Herausforderungen/Kinderschutzthemen und vermittelt bei Bedarf Hilfen.

proindividuum GmbH

proindividuum GmbH Ilselfeld und Umgebung

Ansprechpartnerin: Elisabeth Frick

Brückenstraße 25, 74360 Ilselfeld

Telefon 07062/6598660, Fax 07062/6598661

E-Mail: info@pflegedienst-pro-individuum.de

Schulen

Steinbeis-Realschule Ilselfeld

Die Steinbeis-Realschule Ilselfeld läuft mit

Am 7.12.2025 fand der diesjährige Nikolauslauf des Sportclub Ilselfeld statt. Die Steinbeis-Realschule Ilselfeld war mit 54 Schülerinnen und Schülern am Start. Somit waren wir wieder mit Abstand die größte teilnehmende Schülergruppe und insgesamt waren wir nach der Leichtathletikabteilung die zweitgrößte Läufergruppe. Angemeldet waren ursprünglich sogar sensationelle 70 Läufer, aber leider mussten einige Schüler krankheitsbedingt absagen. Unsere teilnehmenden Schülerinnen und Schüler verteilten sich auf die Klassen 5 bis 10, was somit eine superschöne, klassenübergreifende Veranstaltung für unsere Schule war und den Gemeinschaftssinn stärkt.

Einige Schülerinnen und Schüler (alle Schüler zwischen 11 und 13 Jahren) liefen den Schülerlauf mit 1,6 km und wurden von den großen Schülern angefeuert.

Sie erreichten alle glücklich und mit großartigen Platzierungen das Ziel. Es gab sogar einige Platzierte unter den Top 3. Dies waren: Kuba Krol, AK 13, 3. Platz, Kilian Schmidt, AK 12, 3. Platz, Luca Hallek, AK 12, 2. Platz und Anna Kizilbuga, AK 12, 3. Platz, Scheurer Maxima, AK 13, 2. Platz, Leonie Sonnleitner, AK 13, 3. Platz.

Alle Schülerinnen und Schüler, die im laufenden Kalenderjahr 14 wurden oder älter sind, mussten sogar über die 5 km Distanz laufen. Der SCI bot über diese Distanz einen extra Schülerlauf an. Nochmals vielen Dank dafür.

Auch hier kamen alle Jugendlichen ins Ziel und es gab wiederum viele Top 3 Platzierungen.

Dies waren: Jule Schäfer, AK 16, 3. Platz, Mario Fuchs, AK 15, 1. Platz, Kilian Braun, AK 16, 2. Platz, Alina Bernhardt, AK 15, 3. Platz, Alper Gemici AK12, 3. Platz, Uvejs Sylejmani, AK 16, 1. Platz, Maurice Schropp, AK 13, 1. Platz, Levi Weber, AK 13, 2. Platz, und Simone Thoma, AK 15 1. Platz und insgesamt zweitschnellste Läuferin des 5 km Schullaufs!

Großartig, dass sich die Kinder und Jugendlichen so sportlich präsentiert haben. Hut ab vor eurer Leistung. Wir sind stolz auf euch. Uns allen hat der Lauf viel Spaß gemacht und wir kommen sehr gerne nächstes Jahr wieder und dann mit hoffentlich noch mehr Teilnehmern!

Danke auch an die Abteilung Leichtathletik und dem SCI für die super Organisation!

Text/Fotos: Caro Schuster



Schozachtalschule

Weihnachtsfeier und Spendenübergabe von Herrn Gerhäuser

Am 17.12. fand um 17 Uhr unsere Weihnachtsfeier in der Mensa statt. Die Klassen hatten mit ihren Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern ein Programm eingeübt, das stolz vor den zahlreichen Eltern und Gästen präsentiert wurde. Besonders gefreut hat uns, dass wir Herrn Gerhäuser als Überraschungsgast begrüßen durften. Herr Gerhäuser ist Vorsitzender der Hobbykünstler aus Ilsfeld. Wir, als Schozachtalschule, bekommen von den Hobbykünstlern den Erlös von Kaffee, Kuchen sowie dem „Spendenkässchen“ gespendet, der während der Adventsausstellung gesammelt wurde. Herr Gerhäuser überraschte uns mit einem unglaublichen Betrag von **2.500 Euro**. Das ist für uns eine sehr große Spende, die wir so nie erhalten haben, und wir freuen uns riesig darüber. Herzlichen Dank an Herrn Gerhäuser sowie alle Hobbykünstler. Im Anschluss an die Spendenübergabe, die mit den „neu“ gewählten Schülersprecher*innen Albin, Albjona und Fabijana stattfand, war Zeit, um sich am Fingerfoodbuffet zu stärken. Ein ganz herzliches Dankeschön hier an Sie, liebe Eltern, für die vielen leckeren Dinge, die Sie mitgebracht haben.

Die Schülerinnen und Schüler hatten viel Freude an der vorweihnachtlich geschmückten Mensa und die Eltern Zeit für gemütliche Gespräche. So war unsere Weihnachtsfeier für alle Beteiligten ein gelungenes Fest.



Musikschule Schozachtal

Wunderbares Weihnachtskonzert

Unser Weihnachtskonzert erklang am 2. Advent in der Stephanuskirche Abstatt. In großer Streicherbesetzung eröffnete das Orchester mit einer Bergamasca und „Aniras Tanz“ von Edward Grieg eine ganz besondere musikalische Stunde. Die Blockflöten waren in verschiedenen Ensembles klangvoll vertreten.



Foto: Jenkner

Posaunen von der Empore lenkten die Aufmerksamkeit nach oben, eine ungarische Rhapsodie sowie Debussys „Doctor Gradus ad Parnassum“ beeindruckten mit perlenden Läufen, bevor Bach zu hören war, feinstens phrasiert auf dem Saxophon.

Das Ensemble der Gesangsschülerinnen trug mit „Sleepsong“ zur besinnlichen Atmosphäre bei und ein großes Celloensemble entführte in Tschaikowskis Klangwelt. Zum Abschluss hörten die Zuhörer das andächtige „December Rose“ von Klavier, Solovioline und dem Musikschulchor.

Nach dem anhaltenden Applaus bedankte sich Gerd Wolss bei allen Mitwirkenden, insbesondere Pfarrer Stuhrmann und der evangelischen Kirchengemeinde für die Gastfreundschaft. Ein herzlicher Dank geht an die Mesnerin Frau Jaskorski und die zahlreichen Zuhörer!



Foto: Wolss

Jede Menge Musikerinnen und Musiker waren weihnachtlich unterwegs auf den Adventsmärkten. Das „Plätzchenkonzert“ am 11. Dezember bot ein Podium für kleinere Klavier-, Cello- und Geigenschüler, für Weihnachtliches und Feuriges. Das Klassenvorspiel von Shigeko Fukui-Fauser versammelte Querflöten in der Alten Schule. Viel Applaus gab es für wunderbare Beiträge!



Foto: Fukui-Fauser

Wir wünschen Ihnen einen guten Start in das Neue Jahr!

Ihre Musikschule Schozachtal

Gerd Wolss, Schulleiter, Telefon 07062/67081

stellvertretende Schulleiterin: Ute Niklaus

E-Mail: info@musikschule-schozachtal.de

Homepage: www.musikschule-schozachtal.de

Adresse: Goldschmiedstraße 14, 74232 Abstatt

Öffnungszeiten Sekretariat:

Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr und Di. 14.00 – 16.00 Uhr

Volkshochschule Unterland

Das neue Programm für Frühjahr/Sommer ist ab sofort online

Einfach mal reinschauen ... unter www.vhs-unterland.de

Das gedruckte Programmheft der VHS Unterland erscheint am 28. Januar 2026.

Hier eine Kurzübersicht

Januar 2026

Zusatzzangebot: Fitness-Mix für Einsteiger in Helfenberg (252IL30265)

Di., 13.1.2026, 10.00 – 11.00 Uhr, 10x, 44 €

Englisch A2/B1 Easy Conversation: Let's talk (252IL40666)

Mi., 14.1.2026, 19.00 – 20.30 Uhr, 9x, 60 €

Klangreise – mit Klangschalen entspannt ins Wochenende (252IL30182)

Fr., 16.1.2026, 19.00 – 20.15 Uhr, 1x, 12 €

Achtung, geänderter Termin: Yoga zum Entspannen und Schnuppern (252IL30146)

Sa., 17.1.2026, 10.30 – 14.30 Uhr, 1x, 26 €

Energierechnungen richtig verstehen (online) (252IL10478)

Do., 22.1.2026, 18.00 – 19.30 Uhr, 1x, 0 €

Peruanische Küche – Cocina peruana (252IL30560)

Fr., 23.1.2026, 18.15 – 22.00 Uhr, 1x, 39 €

Experimentelles Acrylmalen

Workshop am Wochenende (252IL20730)

Sa., 24.1.2026, 10.00 – 17.00 Uhr, 1x, 38 €

Zusatzzangebot: Rücken-Fit in Helfenberg (252IL30218)

Di., 27.1.2026, 9.00 – 10.00 Uhr, 8x, 36 €

Fantastisches Aquarellieren für Kinder ab 7 Jahren (252IL20776)

Sa., 31.1.2026, 9.30 – 12.30 Uhr, 1x, 21 €

Februar 2026

Sanfte Wirbelsäulengymnastik (261IL30220)

Mi., 4.2.2026, 16.00 – 17.00 Uhr, 10x, 44 €

Sanfte Wirbelsäulengymnastik (261IL30221)

Mi., 4.2.2026, 17.00 – 18.00 Uhr, 10x, 44 €

Fitness-Mix in Auenstein (261IL30262)

Mi., 4.2.2026, 18.30 – 19.30 Uhr, 14x, 62 €

Rücken-Fit (261IL30223)

Do., 5.2.2026, 19.30 – 20.30 Uhr, 10x, 44 €

Faszien-Rücken-Fit (261IL30224)

Do., 5.2.2026, 18.30 – 19.30 Uhr, 10x, 44 €

Letzte-Hilfe-Kurs

Am Ende wissen, wie es geht (252IL10650)

Fr., 6.2.2026, 17.00 – 21.00 Uhr, 1x, 20 €

Yogilates (261IL30113)

Do., 12.2.2026, 18.00 – 19.00 Uhr, 10x, 44 €

Yogilates (261IL30114)

Do., 12.2.2026, 19.00 – 20.00 Uhr, 10x, 44 €

Hatha-Yoga (261IL30130)

Mo., 23.2.2026, 18.15 – 19.30 Uhr, 12x, 66 €

Hatha-Yoga (261IL30131)

Mo., 23.2.2026, 19.35 – 20.50 Uhr, 12x, 66 €

Patientenverfügung und Gesundheitsvollmacht

Selbst bestimmen, was mit mir passiert (261IL10480)

Mo., 23.2.2026, 19.00 – 20.30 Uhr, 1x, 4 €

Das Marburger Konzentrationstraining Infoabend für Eltern (261IL10540)

Mo., 23.2.2026, 19.30 – 21.00 Uhr, 1x, 0 €

Wirbelsäulengymnastik (261IL30215)

Mo., 23.2.2026, 19.00 – 20.00 Uhr, 10x, 44 €

Rücken-Fit (261IL30216)

Mo., 23.2.2026, 20.00 – 21.00 Uhr, 10x, 44 €

fitdankbaby maxi für Mütter mit Babys ab 10 Monaten (261IL30252)

Mo., 23.2.2026, 9.00 – 10.15 Uhr, 5x, 65 €

fitdankbaby mini für Mütter mit Babys von 3 bis 9 Monaten (261IL30253)

Mo., 23.2.2026, 10.30 – 11.45 Uhr, 5x, 65 €

Fitness-Mix in Schozach (261IL30260)

Di., 24.2.2026, 18.45 – 19.45 Uhr, 15x, 66 €

Englisch B1.1 (261IL40631)

Di., 24.2.2026, 9.00 – 10.30 Uhr, 15x, 99 €

Beweglichkeit, Koordination und Balance (261IL30201)

Di., 24.2.2026, 9.30 – 10.45 Uhr, 14x, 77 €

Kundalini-Yoga (261IL30140)

Di., 24.2.2026, 20.00 – 21.30 Uhr, 15x, 99 €

Orientalischer Ausdruckstanz (261IL20530)

Di., 24.2.2026, 20.00 – 21.30 Uhr, 6x, 40 €

Hatha-Yoga (261IL30132)

Di., 25.2.2026, 9.30 – 10.45 Uhr, 10x, 56 €

Yoga – Finde deine innere Balance! (261IL30145)

Di., 25.2.2026, 20.00 – 21.30 Uhr, 10x, 70 €

Yoga und Rückentraining (261IL30148)

Mi., 25.2.2026, 10.50 – 11.50 Uhr, 10x, 44 €

Wirbelsäulenfitness in Auenstein (261IL30219)

Mi., 25.2.2026, 19.45 – 20.45 Uhr, 12x, 53 €

Zumba (261IL30235)

Do., 26.2.2026, 18.45 – 19.45 Uhr, 14x, 62 €

Englisch B1.1 (online) (261IL40630)

Do., 26.2.2026, 18.30 – 20.00 Uhr, 12x, 114 €

Qigong und Funktionsgymnastik (261IL30150)

Do., 26.2.2026, 18.30 – 19.30 Uhr, 10x, 44 €

Ganzkörpertraining (261IL30200)

Do., 26.2.2026, 8.30 – 9.30 Uhr, 14x, 62 €

Faszientraining mit Yoga (261IL30136)

Do., 26.2.2026, 9.00 – 10.15 Uhr, 14x, 77 €

Wirbelsäulgymnastik (261IL30222)

Do., 26.2.2026, 17.30 – 18.30 Uhr, 12x, 53 €

Hip-Hop for Kids von 8 bis 12 Jahren (261IL20570)

Do., 26.2.2026, 16.30 – 17.30 Uhr, 10x, 37 €

Klangreise – mit Klangschalen entspannt ins Wochenende (261IL30180)

Fr., 27.2.2026, 19.00 – 20.15 Uhr, 1x, 12 €

Das Marburger Konzentrationstraining für Kinder der 1. und 2. Klasse (261IL10541)

Sa., 28.2.2026, 11.30 – 12.45 Uhr, 6x, 70 €

Das Marburger Konzentrationstraining für Kinder der 3. und 4. Klasse (261IL10542)

Sa., 28.2.2026, 10.00 – 11.15 Uhr, 6x, 70 €

März 2026**Spanisch A2.1 (online) auch für Wiedereinsteiger*innen (261IL42220)**

Mo., 2.3.2026, 18.00 – 19.30 Uhr, 14x, 132 €

Spanisch A2 Auffrischungskurs (261IL42225)

Di., 3.3.2026, 18.15 – 19.45 Uhr, 14x, 93 €

Hatha-Yoga (261IL30134)

Di., 3.3.2026, 18.15 – 19.30 Uhr, 15x, 83 €

Pilates (261IL30110)

Mi., 4.3.2026, 19.15 – 20.15 Uhr, 15x, 66 €

Line Dance und Co. (261IL20515)

Mi., 4.3.2026, 18.40 – 19.40 Uhr, 8x, 36 €

Line Dance und Co. (261IL20516)

Mi., 4.3.2026, 19.50 – 21.05 Uhr, 8x, 44 €

Hatha-Yoga (261IL30133)

Mi., 4.3.2026, 18.30 – 19.45 Uhr, 15x, 83 €

Spanisch A2.2 auch für Wiedereinsteiger*innen (261IL42226)

Do., 5.3.2026, 18.15 – 19.45 Uhr, 12x, 114 €

Fit in den Frühling (261IL30250)

Do., 5.3.2026, 19.50 – 21.05 Uhr, 8x, 44 €

Italienisch Kochen mit Imma Celentano (261IL30545)

Do., 5.3.2026, 18.30 – 22.30 Uhr, 1x, 41 €

Weinseminar: Die sizilianischen Weine – von Frizzante bis Marsala (261IL30570)

Sa., 7.3.2026, 19.00 – 22.00 Uhr, 1x, 39 €

Osterbäckerei für Kinder von 5 bis 9 Jahren (261IL30585)

Sa., 7.3.2026, 9.30 – 12.10 Uhr, 1x, 20 €

Zumba am Sonntag (261IL30236)

So., 8.3.2026, 10.30 – 11.30 Uhr, 10x, 44 €

Vamos a hablar español! Spanische Konversation A2 (261IL42260)

Do., 12.3.2026, 20.00 – 21.00 Uhr, 8x, 51 €

Italienisch Kochen mit Imma Celentano (261IL30546)

Mi., 18.3.2026, 18.30 – 22.30 Uhr, 1x, 41 €

Klangreise – mit Klangschale entspannt ins Wochenende (261IL30181)

Fr., 20.3.2026, 19.00 – 20.15 Uhr, 1x, 12 €

Experimentelles Acrylmalen – Workshop am Wochenende (261IL20730)

Sa., 21.3.2026, 10.00 – 17.00 Uhr, 1x, 38 €

April 2026**fitdankbaby maxi für Mütter mit Babys ab 10 Monaten (261IL30254)**

Mo., 13.4.2026, 9.00 – 10.15 Uhr, 6x, 78 €

fitdankbaby mini für Mütter mit Babys von 3 bis 9 Monaten (261IL30255)

Mo., 13.4.2026, 10.30 – 11.45 Uhr, 6x, 78 €

Rücken-Fit in Helfenberg (261IL30217)

Di., 14.4.2026, 9.00 – 10.00 Uhr, 14x, 62 €

English A2/B1 Easy Conversation: Let's talk (261IL40665)

Mi., 15.4.2026, 19.00 – 20.30 Uhr, 6x, 40 €

Yin-Yoga mit Aromaöl am Freitagabend (261IL30147)

Fr., 17.4.2026, 18.30 – 19.45 Uhr, 1x, 8 €

Yoga zum Entspannen und Schnuppern (261IL30146)

Sa., 18.4.2026, 10.30 – 14.30 Uhr, 1x, 26 €

Holzwerkstatt im Frühling für Kinder ab 5 Jahren (261IL21075)

Sa., 18.4.2026, 9.30 – 12.15 Uhr, 1x, 20 €

Mai 2026**Abgusstechniken (in Gips, Beton, Silikon, Ton) für Anfänger und Fortgeschrittene (261IL20866)**

Mi., 6.5.2026, 17.30 – 21.00 Uhr, 3x, 121 €

Juni 2026**fitdankbaby maxi für Mütter mit Babys ab 10 Monaten (261IL30256)**

Mo., 8.6.2026, 9.00 – 10.15 Uhr, 7x, 91 €

fitdankbaby mini für Mütter mit Babys von 3 bis 9 Monaten (261IL30257)

Mo., 8.6.2026, 10.30 – 11.45 Uhr, 7x, 91 €

Aqua-Fit (261IL30245)

Mo., 15.6.2026, 18.20 – 18.50 Uhr, 6x, 14 €

Aqua-Fit (261IL30246)

Mo., 15.6.2026, 19.00 – 19.45 Uhr, 6x, 20 €

Photovoltaik Grundlagen und Praxis (online) (261IL10445)

Mo., 15.6.2026, 18.00 – 20.15 Uhr, 1x, 0 €, Anmeldeende: 11.06.2026

Piqueos und Cocktails (261IL30561)

Fr., 19.6.2026, 18.30 – 21.30 Uhr, 1x, 30 €

Weibsbilder/Charakterfrauen für Anfänger und Fortgeschrittene (261IL20875)

Sa., 20.6.2026, 10.00 – 17.00 Uhr, 3x, 192 €

Juli 2026**Peruanische Küche – Cocina peruana (261IL30560)**

Fr., 3.7.2026, 18.15 – 22.00 Uhr, 1x, 39 €

Designvasen und Schalen für Anfänger (261IL20876)

Mi., 8.7.2026, 17.30 – 21.00 Uhr, 2x, 87 €

Auf den Spuren Giacometti für Anfänger (261IL20865)

Sa., 25.7.2026, 10.00 – 17.00 Uhr, 3x, 192 €

Ich freue mich über Ihre Anmeldungen.

Für alle Veranstaltungen ist eine vorherige Anmeldung erforderlich. Bitte unbedingt frühzeitig anmelden, die Teilnehmerzahl ist begrenzt und Kurse, die einige Tage vor Beginn unterbelegt sind, müssen abgesagt werden. Die Kursgebühr gilt immer, wenn die Mindestteilnehmerzahl erreicht ist.

Ilse Bolg, VHS Unterland, Außenstelle Ilsfeld,
Tel. 07062/974381, E-Mail: Ilsfeld@vhs-unterland.de
Online-Anmeldungen unter www.vhs-unterland.de

Kirchliche Nachrichten**Evangelische Kirchengemeinde Ilsfeld/Schozach****Kontakte**

Ev. Pfarramt Ilsfeld

Pfarrer Martin Bulmann

Charlottenstraße 11, 74360 Ilsfeld, Tel. 07062/61355

E-Mail: pfarramt.ilsfeld@elkw.de und Martin.Bulmann@elkw.de

Pfarrer Hans-Peter Müller

Tel. 07062/61865, E-Mail: Pfarramt.Auenstein@elkw.de

Evangelische Kirchengemeinde Ilsfeld, Bankverbindung

Volksbank Ilsfeld, Konto: BIC: GENODES1BIA

IBAN: DE28 6206 2215 0050 1380 06

Alexander Momann, EC-Jugendreferent in Ilsfeld

Tel. 0155/66925947, E-Mail: AlexanderMomann@swdec.de

Miriam Klemp, Gemeindediakonin für Senioren- und Familiendarbeit im Distrikt Süd

Tel. 07132/4506293